

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über ein Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über
die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin

A. Problem

Artikel 11 der Verfassung von Berlin verbietet Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und verpflichtet das Land Berlin, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund hat das Berliner Abgeordnetenhaus bereits 1999 das Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) verabschiedet: Das Land Berlin war damit wegweisend für die Gleichstellungsgesetzgebung in ganz Deutschland.

In der Zwischenzeit hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) neue Maßstäbe gesetzt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Februar 2009 ohne Vorbehalte ratifiziert hat (BGBl II, 2008 Nr. 35, S. 1419). Sie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Durch den damit einhergehenden Rechtsanwendungsbefehl und das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot (Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) entfaltet sie Bindungswirkung für staatliche Stellen, auch im Land Berlin.

Das Land Berlin hat die verbindliche Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention für seinen Zuständigkeitsbereich bekräftigt (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 3). Zudem sehen die Richtlinien der Regierungspolitik vor, dass das Landesgleichberechtigungsgesetz weiterentwickelt und die Ergebnisse des Normenprüfungsverfahrens zur UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden sollen.

B. Lösung

1. Zur Umsetzung des von der UN-Behindertenrechtskonvention avisierten uneingeschränkten und selbstverständlichen Rechts auf Teilhabe durch alle Menschen mit Behinderungen und um Benachteiligungen und Barrieren zu verhindern oder zu beseitigen, ist es erforderlich, zusätzliche gesetzgeberische Schritte zu unternehmen und die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zu novellieren oder gänzlich neuzufassen.

Artikel I sieht vor, dass das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) in seiner Gesamtheit neu strukturiert und als Ablösungsgesetz gestaltet wird.

Die wesentlichen Änderungen betreffen

- die Klarstellung des Geltungsbereichs und die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des LGBG auf alle öffentlichen Stellen,
- die Aufnahme des Konzeptes der angemessenen Vorkehrungen, einschließlich der Ausweitung des Diskriminierungsverbotes bei der Versagung angemessener Vorkehrungen, als zentrale Neuerung,
- die Erweiterung der Definition von Barrierefreiheit um die Auffindbarkeit, insbesondere für sehbehinderte und blinde Menschen,
- die Verankerung der Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren im Bestand der öffentlichen Stellen,
- die Anpassung der Definition von Behinderung an das Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention,
- die Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern mit Behinderungen sowie von Menschen, die von einer Diskriminierung aufgrund von Behinderung und wenigstens eines weiteren Merkmals aus § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes betroffen sein können,
- die Beachtung der Ziele des LGBG bei Zuwendungen mittels entsprechender Vereinbarungen,
- die Aufnahme der „Leichten Sprache“ als Kommunikationsform,
- die Schaffung von Strukturen in den Senats- und Bezirksverwaltungen zur Umsetzung des Gesetzes vor dem Hintergrund der strukturellen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, das heißt die Schaffung einer zentralen Steuerungsstelle, die Einrichtung von Koordinierungsstellen sowie die gesetzliche Verankerung der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen,
- die Stärkung der Beteiligungsrechte der Beauftragten, der Beiräte und Betroffenen,
- die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit
- sowie die Erweiterung des Klagerechtes.

2. Der Entwurf dieses Gesetzes hat nach § 39 GGO II allen im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vertretenen Vereinen, Verbänden und Vereinigungen zur schriftlichen Anhörung vorgelegen. Die wesentlichen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten und die daraufhin erfolgten Änderungen

des Gesetzentwurfs lassen sich im Sinne des § 42 Absatz 3 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen:

Die Weiterentwicklung des LGBG zu einem wirksamen Instrument für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die im vorliegenden Entwurf aufgenommenen und unter 1. zusammengefassten wesentlichen Änderungen werden von den Vereinen, Verbänden und Vereinigungen mit großer Häufigkeit sehr positiv bewertet.

Die von den Vereinen, Verbänden und Vereinigungen eingebrachten Vorschläge konnten insoweit berücksichtigt werden, dass die Formulierungen in den §§ 1 bis 6 sowie 13 zur Klarstellung überarbeitet bzw. ergänzt wurden. § 10 wurde um Jugendliche erweitert. Die §§ 22, 28 enthalten nunmehr Regelungen, dass die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden dürfen. § 31 wurde insoweit ergänzt, dass die Beratung der Landesfachstelle sich auch auf angemessene Vorkehrungen und darüber hinaus auch auf die Wirtschaft und weitere Verbände im Rahmen der verfügbaren Mittel erstreckt.

Vorgeschlagene verbindliche Regelungen, die den privaten Sektor einbeziehen, die die Durchsetzung individueller Rechte beinhalten oder die der Entscheidungsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers entgegenstehen, wurden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Vorschläge, die die Einführung weiterer institutioneller Neuerungen sowie Änderungen von Fachgesetzen vorsehen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative zu diesem Gesetzentwurf. Das Land Berlin kommt mit dem Artikelgesetz seiner Pflicht zur Weiterentwicklung der landesrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen nach. Mit dem Artikelgesetz werden keine neuen Verpflichtungen mit finanzpolitisch erheblichen Auswirkungen begründet, zumal für das Land Berlin nach Artikel 11 der Verfassung von Berlin die Verpflichtung besteht, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen und zudem die UN-Behindertenrechtskonvention bereits jetzt ihre Bindungswirkung auf sämtliche öffentliche Stellen entfalte.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Im § 9 LGBG wird die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und die Überwindung geschlechtsspezifischer Nachteile besonders erwähnt und nimmt damit einen hervorgehobenen Stellenwert ein. Um dieses bedeutsame Anliegen noch stärker zu betonen, wird der neue § 9 um den ausdrücklichen Bezug auf die Gefahr von Mehrfachdiskriminierung und die Pflicht, Maßnahmen speziell dagegen zu ergreifen, erweitert.

Mit § 25 Abs. 3 wird der geschlechtlichen Vielfalt einschließlich der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten Rechnung getragen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Unternehmen und Verbraucherinnen werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar belastet.

F. Gesamtkosten

Finanzrelevant sind insbesondere die §§ 5, 11, 13 bis 19 sowie 21 bis 32 LGBG.

Die Umsetzung des Gesetzes ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durchzuführen.

Das als zentrale Neuerung verankerte Konzept der angemessenen Vorkehrungen (§ 5 LGBG) wird zu Aufwendungen für notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen im Einzelfall führen, um Menschen mit Behinderungen den chancengleichen Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe in konkreten Situationen zu ermöglichen. Den öffentlichen Stellen entsteht Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarem Umfang. Diese Maßnahmen sind aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Dies gilt auch für die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren nach § 11 Absatz 3 LGBG. Bei der Regelung zu den Bestandsbauten handelt es sich um eine Sollvorschrift und zudem ist die Herstellung der Barrierefreiheit nur umzusetzen, wenn dies bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist. Der Erfüllungsaufwand ist abhängig vom Gebäudebestand sowie dem Stand der bereits erreichten Barrierefreiheit und daher nicht quantifizierbar. Anzumerken ist, dass die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 LGBG auf einschlägige Spezialnormen verweisen und damit keine neuen finanziellen Verpflichtungen begründen.

Den öffentlichen Stellen kann außerdem Erfüllungsaufwand nach § 11 Absatz 5 entstehen, wonach darauf hinzuwirken ist, dass bei der Gewährung von Zuwendungen und Zuweisungen für institutionelle Zuwendungsempfänger die Grundzüge des LGBG, dabei insbesondere Aspekte der Barrierefreiheit, zu berücksichtigen sind. Der Erfüllungsaufwand richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und soll im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle finanziell und stellenmäßig vollständig gegenfinanziert werden.

Mit der Aufnahme der Leichten Sprache zur stärkeren Berücksichtigung der Belange von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen (§ 13 Absatz 4 und § 15 LGBG) entsteht den öffentlichen Stellen für die Erläuterungen von Bescheiden, Vordrucken und anderen relevanten Informationen in Leichter Sprache ein Erfüllungsaufwand. In Berlin leben rund 14.200 Menschen mit intellektuellen Einschränkungen bzw. gehörlose Menschen mit entsprechenden Einschränkungen, die von der Möglichkeit, Erläuterungen anzufordern, Gebrauch machen können. Ausgehend davon, dass rund 14.200 Bürgerinnen und Bürger drei Mal jährlich von der Möglichkeit, Erläuterungen anzufordern, Gebrauch machen, und die Bereitstellung mit sieben Minuten Aufwand der Behörde je Erläuterung verbunden ist, ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 200.000 Euro für alle öffentlichen Stellen zu rechnen. Darüber hinaus entsteht den öffentlichen Stellen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes laufend

Erfüllungsaufwand für die Erstellung von Informationen in Leichter Sprache. Ausgehend von fünf Broschüren je 20 Seiten ist für die Übertragung der Texte in Leichte Sprache und für die Nachbearbeitung durch die Behörde mit Kosten in Höhe von 8.500 Euro je öffentliche Stelle zu rechnen. Soweit die Bezirksverwaltungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass nicht jede Bezirksverwaltung selbst Übertragungen in Leichte Sprache durchführt, sondern dies in geeigneter Weise koordiniert erfolgt. Dies gilt auch für Vordrucke, Antragsformulare und Merkblätter. Die Mehrausgaben der öffentlichen Stellen sollen im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze der betroffenen öffentlichen Stelle finanziell und stellenmäßig vollständig finanziert werden. Die weiteren Regelungen zur Kommunikation sind bereits zum Großteil in der derzeit geltenden Fassung enthalten und führen zu keinen unangemessenen finanziellen Belastungen.

Mit der Umsetzung der neuen Strukturen sind in den Senatsverwaltungen verpflichtend Koordinierungsstellen einzurichten. Zudem ermöglicht der § 21 die Errichtung von Koordinierungsstellen in den Bezirksverwaltungen. Sofern in den einzelnen Senatsverwaltungen bisher keine entsprechende Stelle eingerichtet wurde und die Bezirksämter von der Möglichkeit Gebrauch machen, fallen für die neu einzurichtenden Koordinierungsstellen Personalmittel an, die im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze der öffentlichen Stellen finanziell und stellenmäßig zu sichern sind.

Zudem entsteht Erfüllungsaufwand für die weiteren sich aus den §§ 16 bis 19 ergebenden Strukturen (Focal Point, Koordinierungsstellen, Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen), sowie im Zusammenhang mit den bereitzustellenden notwendigen Personal- und Sachmitteln gemäß §§ 22 (Landesbeauftragte/r für Menschen mit Behinderungen) und 28 (Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderungen). Diese Aufgaben werden derzeit bereits überwiegend wahrgenommen und sollten zu keinen unangemessenen finanziellen Folgen führen.

Erfüllungsaufwand entsteht ferner mit der Einrichtung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen im Jahr 2022 als zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die öffentlichen Stellen und Beratungsstelle für Unternehmen, Verbände und Zivilgesellschaft, der im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze finanziell und stellenmäßig vollständig zu finanzieren ist.

Etwas durch die Ausweitung des außerordentlichen Klagerechts nach § 32 LGBG verbundene Aufwendungen sind im Rahmen der bestehenden Etats abzudecken.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über ein Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über
die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin**

Artikel 1

**Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne
Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)**

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) und gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen im Land Berlin zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beachten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung nach § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 423), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). Es findet unbeschadet von § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse der in Satz 1 benannten öffentlichen Stellen.

(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes auch von diesen angemessen berücksichtigt werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt es ebenfalls darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

§ 3

Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel oder erforderliche Assistenz durch menschliche oder tierische Hilfe verweigert oder erschwert werden.

§ 5

Angemessene Vorkehrungen

(1) Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte ist eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 6

Diskriminierung

(1) Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Ungleichbehandlung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die gleichberechtigte Wahrnehmung von Rechten beeinträchtigt oder vereitelt wird, ohne dass hierfür ein zwingender Grund der Sache nach vorliegt. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen.

(2) Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile zur Wahrung der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen verhindert oder ausgeglichen werden sollen (positive Maßnahmen).

(3) Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.

§ 7

Diskriminierungsverbot

(1) Niemand darf aufgrund von Behinderung diskriminiert werden.

(2) Der Senat wirkt darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte diskriminierungsfrei wahrnehmen und unter anderem die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und eine selbstbestimmte Lebensführung verwirklichen können.

(3) Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von einer Diskriminierung aufgrund von Behinderung und wenigstens eines weiteren Merkmals aus § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung betroffen sein können, sind zu berücksichtigen.

Abschnitt 2

Pflichten der öffentlichen Stellen

§ 8

Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung

(1) Die öffentlichen Stellen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben auf das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes hin. Sie arbeiten zur Verwirklichung der Ziele zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben. Den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist auf Antrag Einsicht in Akten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligen Menschen mit Behinderungen über deren Verbände und Organisationen bei allen

Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Das Beteiligungsverfahren kann entsprechend § 20 gestaltet werden.

§ 9

Frauen mit Behinderungen

Die öffentlichen Stellen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen in der Gesellschaft und sind bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet, alle zur Wahrung des § 7 Absatz 1 gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um mehrfacher Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen vorzubeugen und entgegenzuwirken. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte,
2. Hilfe, Unterstützung und Schutz vor Diskriminierung, wobei jeweils das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Person zu berücksichtigen sind,
3. Sicherung des Zugangs zu den Gesundheits- und Sozialdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, und
4. Entwicklung und Sicherung des Zugangs zu Programmen für den sozialen Schutz und der Armutsbekämpfung speziell für Frauen.

Zur Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.

§ 10

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die öffentlichen Stellen sind bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet, alle zur Wahrung des § 7 Absatz 1 gebotenen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Rechte genießen können. Insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen,

1. dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die gleichen Rechte in Bezug auf das Familienleben haben; dafür sind frühzeitig Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen,
2. dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von ihrem Recht auf Bildung Gebrauch machen können und

3. dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können.

Dabei steht das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen im Mittelpunkt. Die freie Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist in allen sie berührenden Angelegenheiten zu gewährleisten. Ihre Meinung wird angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt.

§ 11

Teilhabe in allen Lebensbereichen

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sind öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

(2) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften oder der Regelungen des Nahverkehrsplans und den mit Verkehrsunternehmen abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) barrierefrei zu gestalten, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs zu beachten.

(3) Öffentlich zugängliche Bestandsbauten der öffentlichen Stellen sollen barrierefrei umgestaltet werden, soweit dies nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sowie bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist. Die Senatsverwaltungen erstellen bis zum 1. Januar 2024 und die übrigen öffentlichen Stellen erstellen bis zum 1. Januar 2026 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsbauten. Beruhend auf den Berichten nach Satz 2 erstellen die öffentlichen Stellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum Abbau der Barrieren in den Bestandsbauten. In Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs gehen die Regelungen des Nahverkehrsplans und mit

Verkehrsunternehmen abgeschlossener öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, und des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen vor.

(4) Die öffentlichen Stellen sind unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, auf den Abbau und die Beseitigung bestehender Barrieren und Benachteiligungen hinzuwirken.

(5) Gewähren öffentliche Stellen Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), die zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung darauf hinwirken, dass die institutionellen Zuwendungsempfänger die Grundzüge dieses Gesetzes berücksichtigen.

§ 12

Sicherung der Mobilität

Für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund besonderer Umstände das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zur sozialen Teilhabe nicht nutzen können, wird im Sinne von angemessenen Vorkehrungen ein besonderer Fahrdienst vorgehalten. § 228 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung. Das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

§ 13

Kommunikationsformen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden sind eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.

(2) Hörbehinderte Menschen (gehörlose, ertaubte, schwerhörige, taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich

ist. Die öffentlichen Stellen haben die Berechtigten darauf hinzuweisen und dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. §§ 2, 3, 4 Absatz 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(3) Eltern und andere Personensorgeberechtigte mit Behinderungen, insbesondere gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern und andere Personensorgeberechtigte, haben einen Anspruch auf barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für die Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu regeln.

(4) Die öffentlichen Stellen wirken darauf hin, dass für Menschen mit geistigen Einschränkungen geeignete Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden.

§ 14

Gestaltung von Schriftstücken

Öffentliche Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Insbesondere haben blinde und sehbehinderte Menschen Anspruch darauf, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Absatz 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt. Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Anforderungen des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin zu berücksichtigen.

§ 15 **Leichte Sprache**

(1) Öffentliche Stellen sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die öffentlichen Stellen auf Verlangen insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Öffentliche Stellen sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen.

Abschnitt 3

Besondere Pflichten der Senats- und Bezirksverwaltungen

§ 16 **Zentrale Steuerungsstelle – Focal Point**

(1) Die für die allgemeine Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung ist für den Prozess der Steuerung zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz verantwortlich (zentrale Steuerungsstelle – Focal Point); davon bleiben die Zuständigkeiten und die Verantwortung der anderen Senatsverwaltungen unberührt.

(2) Zur fachlichen Abstimmung arbeitet die zentrale Steuerungsstelle eng mit den Koordinierungsstellen zusammen.

§ 17 **Senatsverwaltungen**

(1) Die Senatsverwaltungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung auf allen Ebenen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen.

(2) Die Senatsverwaltungen beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, und geben ihr oder ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Beteiligungsverfahren ist barrierefrei zu gestalten.

(3) Die Senatsverwaltungen sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützen, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in

ihren eigenen Angelegenheiten selbständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten.

(4) Die Senatsverwaltungen sollen das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen fördern.

§ 18

Koordinierungsstellen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz bestimmen alle Senatsverwaltungen für ihren Zuständigkeitsbereich Koordinierungsstellen.

(2) Die Koordinierungsstellen beraten und unterstützen die Fachbereiche in den jeweiligen Senatsverwaltungen in allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und führen eine fachliche Abstimmung herbei.

(3) Die Koordinierungsstellen beziehen die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse ein und organisieren und leiten die Sitzungen der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen.

(4) Die Koordinierungsstellen veröffentlichen zeitnah die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen und berichten regelmäßig über die Aktivitäten zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes auf ihrer jeweiligen Internetseite, soweit der Schutz besonderer öffentlicher Belange oder der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses dem nicht entgegenstehen.

§ 19

Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen

(1) Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen richten alle Senatsverwaltungen für den gesamten Geschäftsbereich eine oder mehrere Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen ein. Das Beteiligungsverfahren ist barrierefrei zu gestalten. Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen haben den Zweck, durch die Zusammenarbeit zwischen den Senatsverwaltungen und Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen zu fördern und die Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen.

(2) Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen setzen sich vornehmlich aus Mitgliedern des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen und Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltungen zusammen, sowie gegebenenfalls Expertinnen und Experten, die vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und den Senatsverwaltungen benannt werden. Die Federführung für die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen haben jeweils die von den Senatsverwaltungen benannten Koordinierungsstellen inne. Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, eine Bezirksbeauftragte oder ein

Bezirksbeauftragter für Menschen mit Behinderungen sowie die Zentrale Steuerungsstelle sind an den Arbeitsgruppen zu beteiligen.

(3) Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen bestehen in der Regel aus maximal 15 Mitgliedern. Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen geben sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Anzahl der Sitzungen je Kalenderjahr festlegt. Alle Mitglieder und beteiligten Akteure nach Absatz 2 werden frühzeitig über anstehende Themen informiert und sind berechtigt, eigene Tagesordnungspunkte einzubringen.

(4) Mindestens einmal jährlich soll die Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der Hausleitung der jeweiligen Senatsverwaltung stattfinden.

§ 20

Berichtspflichten

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.

(2) Die für das Landespersonal zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der

1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 156 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Pflichtplätze gemäß § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und
3. mit schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zulässigen Mehrfachanrechnungen.

Die für das Landespersonal zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus dabei zudem über getroffene und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Menschen mit Behinderungen.

§ 21

Bezirksverwaltungen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz können alle Bezirksverwaltungen für ihren Zuständigkeitsbereich Koordinierungsstellen errichten; § 19 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Bezirksverwaltungen beteiligen die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen frühzeitig bei allen Planungen und Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und räumen ihnen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben. Das Beteiligungsverfahren ist barrierefrei zu gestalten.

(3) Bezüglich der Aufgaben der Bezirksverwaltungen gilt § 17 Absatz 1 und Absatz 3 bis 4 entsprechend.

(4) Die Bezirksverwaltungen berichten regelmäßig über die Aktivitäten zur Zielerreichung gemäß diesem Gesetz auf ihrer Internetseite, soweit der Schutz besonderer öffentlicher Belange oder der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt 4

Die oder der Landesbeauftragte und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

§ 22

Berufung und Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Position der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung von § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531), in der jeweils geltenden Fassung von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung auszuschreiben. Das Einvernehmen wird bei der Erstberufung durch die Beteiligung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen am Bewerbungs- und Auswahlverfahren hergestellt.

(2) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen sind möglich.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig, in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen darf wegen der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 23

Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass das Land Berlin seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommt.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen übernimmt die Koordinierungsfunktion zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zusammen.

(4) Wer der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt worden sind, kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wenden.

(5) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Verstöße gegen Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie insbesondere das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, fest, so beanstandet sie oder er dies bei öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, bei den Bezirksverwaltungen gegenüber der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister, im Übrigen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs oder der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden, dem Sachverhalt angemessenen Frist auf. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie insbesondere dem Verbot der Diskriminierung, verbunden werden.

§ 24

Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen berichtet dem Senat anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre

1. über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Rechte gemäß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebenen Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen und

2. ihrer oder seiner Initiativen, Tätigkeiten und Zielsetzungen.

Nach Kenntnisnahme durch den Senat ist der Bericht dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vorzulegen.

§ 25

Zusammensetzung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Sie endet mit der Konstituierung eines neu berufenen Landesbeirates.

(2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gehört. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören außerdem die folgenden elf nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) des Inklusionsamtes,
 - b) der Bezirke,
 - c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
 - d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
 - e) des Landessportbundes,
 - f) der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.,
 - g) eines Trägers oder einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI),
 - h) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration und
 - i) der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung und
3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.

Für die stimmberechtigten Mitglieder sind 15 stellvertretende Mitglieder zu berufen, die entweder im Falle einer Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds zeitweilig oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds bis zur Nachberufung die Stellung eines stimmberechtigten Mitglieds einnehmen. Für jedes

nicht stimmberechtigte Mitglied nach Satz 3 Nummer 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit den Verbänden und Vereinen durch den Senat berufen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den zuständigen Dienststellen oder Institutionen benannt. Bei der Zusammensetzung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen ist die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten zu berücksichtigen. Bei mindestens 50 Prozent der Mitglieder muss es sich um Frauen handeln.

(4) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen ein.

§ 26

Aufgaben des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen

(1) Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren.

(2) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz.

(3) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen arbeitet eng mit behindertenpolitisch sachverständigen Personen, Institutionen und Verbänden zusammen und lädt diese bei Bedarf frühzeitig zu seinen Sitzungen ein.

§ 27

Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen

Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen gebildet.

Abschnitt 5

Bezirksbeauftragte und Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen

§ 28

Berufung und Rechtsstellung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Bezirksamt beruft im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Position der oder des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist unter Beachtung von § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes von der zuständigen Bezirksverwaltung auszuschreiben. Das Einvernehmen bei der Erstberufung wird durch die Beteiligung des Bezirksbeirates für Menschen mit Behinderungen am Bewerbungs- und Auswahlverfahren hergestellt.

(2) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen sind möglich.

(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind ämterübergreifend und fachlich eigenständig tätig und dienstrechtlich jeweils bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister angesiedelt.

(4) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind hauptamtlich tätig. Die Kontinuität der Aufgabenerfüllung ist sicherzustellen.

(5) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 29

Aufgaben der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgabe der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Bezirke ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommen.

(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vermitteln als Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren auf bezirklicher Ebene. Sie sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen befassen, sowie für Einzelpersonen bei Problemen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung auftreten.

(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geben in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die

Rechte von Menschen mit Behinderungen haben, und wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden.

§ 30

Berufung und Aufgaben der Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren. Der Bezirksbeirat kann dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen in allen Fragen geben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren.

(2) Die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen sollen nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene in ihrer Gesamtheit vertreten. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Bezirksämter im Einvernehmen mit den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(3) Die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen geben sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 6

Landesfachstelle für Barrierefreiheit und Rechtsbehelfe

§ 31

Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen

(1) Das Land Berlin richtet zum 1. Januar 2022 eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen ein. Die Aufgaben nach Absatz 2 können ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 3 werden von der Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit wahrgenommen.

(2) Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen ist zentrale Anlaufstelle für die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 zu Fragen im Hinblick auf Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen. Sie unterstützt diese bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes. Sie informiert und berät darüber hinaus auch die Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ihre vorrangigen Aufgaben sind:

1. Erstberatung,
2. Erarbeitung von Konzepten sowie Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zu angemessenen Vorkehrungen,
4. Aufbau eines Netzwerks und
5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Kreis von Expertinnen und Experten, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen auch in Bezug auf Mehrfachzugehörigkeiten angehören, berät die Fachstelle.

(3) Die Kompetenzstelle für Digitale Barrierefreiheit ist die zentrale Anlaufstelle für die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 zu Fragen der digitalen Barrierefreiheit. Ihre Aufgaben sind durch das E-Government-Gesetz-Berlin vom 30. Mai 2016, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und das Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin beschrieben. Beratung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger erfolgt durch die Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

§ 32

Außerordentliches Klagerecht

(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen, wenn er geltend macht, dass eine öffentliche Stelle in rechtswidriger Weise,

1. gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 oder
2. gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß den §§ 11 bis 15 verstößt.

(2) Das außerordentliche Klagerecht gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Verfahren ergangen ist.

(3) Eine Klage oder ein Widerspruch nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann eine Klage oder ein Widerspruch nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband nachweist, dass es sich bei der Maßnahme oder dem

Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt und eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

Artikel 2

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In § 11 Absatz 6 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Worte „mobilitätsbehinderter Personen“ durch die Worte „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin

In § 5 Absatz 1 des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Schulkommunikationsverordnung

Die Schulkommunikationsverordnung vom 11. März 2008 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für die Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Schulkommunikationsverordnung – SchulkommV)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Anspruch von hörbehinderten (gehörlosen, ertaubten, schwerhörigen, taubblinden und hörsehbehinderten) sowie sprachbehinderten Eltern und anderen Personensorgeberechtigten auf barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer Kommunikationshilfen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 – Anspruchsvoraussetzungen“

b) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(1) Hörbehinderte (gehörlose, ertaubte, schwerhörige, taubblinde und hörsehbehinderte) sowie sprachbehinderte Eltern und andere Personensorgeberechtigte (Anspruchsberechtigte) erhalten zur barrierefreien Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen die erforderlichen Hilfen. Sie haben in Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangelegenheiten ihres Kindes einen Anspruch auf eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher, eine Kommunikationshelferin oder einen Kommunikationshelfer oder ein geeignetes Kommunikationsmittel, soweit dies erforderlich ist, um eine barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sicherzustellen. Geeignete Kommunikationshilfen werden von den öffentlichen Stellen kostenfrei bereitgestellt.“

(2) Der Anspruch der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter auf die erforderliche Kommunikationshilfe setzt voraus, dass aufgrund der Hör- oder Sprachbehinderung eine Kommunikation mit der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ohne Kommunikationshilfe nicht möglich ist.

(3) Die Kommunikationshilfe ist bei dem Bezirksamt des Bezirkes zu beantragen, in dessen Gebiet die Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle liegt.

(4) Übernommen werden insbesondere die Aufwendungen für Kommunikationshilfen für Elternabende und für Elterngespräche über alle das Kind direkt betreffenden, für den Bildungsgang, die Betreuung und Erziehung wichtigen Themen, bei denen die mündliche Kommunikation der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter mit der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erforderlich ist.

(5) Als notwendige Aufwendungen werden ohne weiteren Nachweis der Erforderlichkeit der Höhe der Aufwendungen Honorare für graduierte oder staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie graduierte oder staatlich geprüfte Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer übernommen, die den in Nummer 4 Absatz 6 der Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen vom 14. August 2018 (ABl. S. 4649) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Satz nicht überschreiten.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer“ durch die Wörter „Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer“ und das Wort „erstattet“ durch das Wort „übernommen“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurden neue Maßstäbe gesetzt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die international anerkannten Menschenrechte aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Dabei macht sie eine Politik erforderlich, die Selbstbestimmung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen weiter stärkt. Ziel ist es, Benachteiligungen weiter entgegen zu wirken und gleichzeitig die faktische Stellung von Menschen mit Behinderungen gegenüber den nichtbehinderten Menschen weiter anzugleichen. Ein wichtiger Akzent fällt auf die gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderungen, die als aktive Teilhabe umschrieben werden kann; die Partizipation bezieht sich auf die individuellen eigenen Angelegenheiten wie die Mitsprache bei gesellschaftspolitischen Vorgängen.

Eine der grundsätzlichen Implementierungspflichten in Artikel 4 erfordert ganz konkret Maßnahmen zur Anpassung der gesamten Rechtslage an die Maßgaben der Konvention. Den Senat von Berlin hat das veranlasst, Schritte zur Ermittlung des gesetzlichen Handlungsbedarfs und zur Überarbeitung des Berliner Landesrechts auf Grundlage der Konvention einzuleiten mit dem Ziel, erforderlichenfalls ein entsprechendes Artikelgesetz zur Änderung der anpassungsbedürftigen landesrechtlichen Regelungen vorzulegen (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 7 und Anhang S. 9). Zur Vorbereitung des Artikelgesetzes hat die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales beauftragte unabhängige Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention am Deutschen Institut für Menschenrechte im Rahmen eines zuwendungsfinanzierten Projektes eine Normenprüfung ausgewählter Gesetze und Verordnungen des Berliner Landesrechts am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention durchgeführt und eine „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“ erstellt.

Ein Kernanliegen des Artikelgesetzes ist, das „Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG), zugleich Artikel 1, Gesetz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999“ (GVBl. Nr. 21/1999, S. 178-182; GVBl. Nr. 42/2004, S. 433) im Lichte der Konvention zu

einem wirkungsvollen Instrument zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fortzuentwickeln.

Mit der Neufassung des LGBG wird verdeutlicht, dass Zielstellung und Leitprinzip eine auf Vielfalt ausgerichtete Gesellschaft ist, an der Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und inklusiv teilhaben. Im Landesgleichberechtigungsgesetz werden die aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden allgemeinen und grundlegenden Anforderungen in landesgesetzliche Regelungen überführt. Damit wird klargestellt, dass auch auf der Landesebene eine besondere Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention besteht und der Appell an die öffentlichen Stellen gerichtet ist, die Zielstellung der Konvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereiches zu verwirklichen.

Das LGBG wird dabei in seiner Gesamtheit neu strukturiert und als Ablösungsgesetz gestaltet.

Ziel des Artikelgesetzes ist es zudem, wesentliche Teile des Berliner Landesrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen. Um die UN-Behindertenrechtskonvention im Berliner Landesrecht umzusetzen und die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, werden mit den Artikeln 2 und 3 die Schulkommunikationsverordnung (SchulkommV) und das Denkmalschutzgesetz (DSchG).

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Landesgleichberechtigungsgesetz)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Mit Satz 1 wird der Bezug des LGBG zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention klargestellt.

Die Neufassung knüpft an den in Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmten Zweck an, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Damit wird das Leitbild für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen in Berlin vorgegeben. Der bisherige Ansatz wird über die Abwehr von Benachteiligungen und Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen hinaus auf die volle Rechteverwirklichung erweitert. Zielstellung ist die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft im Sinne von Inklusion.

Zudem wird anstatt des Terminus „Menschen mit Behinderung“ der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ im Plural verwendet, weil darin der Paradigmenwechsel der Konvention weg vom medizinischen hin zum sozialen Verständnis von Behinderung zum Ausdruck kommt. Dies bedeutet die Abkehr von einem an individuellen Defiziten orientierten zum sozialen Verständnis von Behinderung. „Behinderung“ ist keine Eigenschaft einer Person oder einer Gruppe, sondern ein Ergebnis, das aus der Wechselwirkung zwischen einer längerfristigen Beeinträchtigung und der Umwelt in Form von Einstellungs- und Umgebungsfaktoren entstehen.

Das Gesetz fördert also das Verständnis, Menschen mit Behinderungen als Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen zu verstehen, wodurch sie in Wechselwirkung mit den gesellschaftlichen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe durch äußerliche Faktoren behindert werden. Dieser Wortlaut entspricht der Formulierung in Artikel 11 der Verfassung von Berlin.

Mit Satz 2 werden die grundlegenden menschenrechtlichen Prinzipien der Konvention rechtsverbindlich verankert und in Ihrer Bedeutung herausgestellt. Zugleich wird der Satz 1 konkretisiert.

In der Konvention werden wesentliche Anliegen festgeschrieben, welche in Bezug auf die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen insgesamt zu beachten sind. Sie verstärken als Zielvorgaben die spezifische Ausrichtung der einzelnen Rechte und leiten deren Auslegung an. Folglich sind bei der Anwendung des Landesgleichberechtigungsgesetzes folgende Prinzipien immer zu berücksichtigen:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- die Zugänglichkeit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Der frühere § 1 Absatz 2 wird durch einen neuen § 2 mit einer eigenständigen Regelung zum Geltungsbereich des Gesetzes ersetzt.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

Der Adressatenkreis der Gesetzesbestimmungen wird ausgeweitet. Zentral ist der Begriff der öffentlichen Stellen. Dieser umfasst neben der Berliner Verwaltung nach § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes alle der der Staatsaufsicht Berlins unterstehenden landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, den Rechnungshof von Berlin und die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, insoweit sie öffentliche Verwaltungsaufgaben ausüben, also nicht im Rahmen ihrer legislativen bzw. judikativen Funktionen tätig werden (beispielsweise beim Erlass von Verwaltungsakten, bei der Beschaffung von Sachmitteln, der Auswahl und Ausstattung von Gebäuden, der Dienstaufsicht und in gewissen Personalangelegenheiten).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wirken die öffentlichen Stellen im Einklang mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention darauf hin, dass alle juristische Personen des Privatrechts und alle Personengesellschaften, an denen die öffentlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind und damit der staatlichen Einflussnahme unterliegen, die Ziele des Gesetzes angemessen berücksichtigen. Sofern öffentliche Stellen Minderheitsbeteiligungen an juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften halten, besteht eine entsprechende Hinwirkungspflicht.

Zu Absatz 3

Das Berliner Landesrecht enthält neben dem LGBG weitere Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetze, wie zum Beispiel das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) oder das Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Absatz 2 stellt klar, dass das LGBG die Anwendung sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu Diskriminierungsverboten oder Geboten zur Gleichbehandlung und der zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahrensvorschriften nicht berührt. So werden beispielsweise

Schadensersatzansprüche, die sich aus dem LADG ergeben, nicht durch das LGBG verdrängt. Für den jeweils geltend gemachten Anspruch gelten die spezifischen Verfahrensvorschriften des Gesetzes, aus welchem sich der Anspruch herleitet.

Zu § 3 (Menschen mit Behinderungen)

Die gesetzliche Legaldefinition von Behinderungen wird dem weiteren Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend angepasst. Demnach sind Behinderungen keine dem Menschen innewohnende Eigenschaft, die sich an der Abweichung vom medizinischen Normalzustand festmachen lässt. Behinderungen entstehen demzufolge vielmehr durch die Wechselwirkung von individuellen Beeinträchtigungen mit gesellschaftlichen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (vergleiche Artikel 1 Absatz 2 UN-BRK in Verbindung mit Buchstabe e) der Präambel). Als Behinderung versteht die Konvention strukturell verursachte oder stigmatisierungsbedingte Einschränkungen der Rechte von Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen. Die Konvention verlagert das Konzept der Behinderung vom vermeintlichen individuellen Defizit hin zu einem offenen und dynamischen bzw. sozialen Verständnis von Behinderungen. Unter den Behinderungsbegriff fallen damit auch bestimmte chronische Krankheiten, psychosoziale Beeinträchtigungen und die altersbedingte Pflegedürftigkeit bei Gebrechlichkeit, Verlust des Seh- oder Hörvermögens oder Mobilitätseinschränkungen.

Die Regelvermutung der Mindestdauer von sechs Monaten ist dabei als ein im Einzelfall flexibler Anhaltspunkt anzusehen, der die Abgrenzung in der Praxis erleichtert und im Übrigen überwiegend zugunsten von Menschen mit Behinderungen greift.

Zu § 4 (Barrierefreiheit)

Der frühere § 4a LGBG bleibt in Form von § 4 der neuen Fassung fast wortgleich bestehen. Die gesetzliche Definition der Barrierefreiheit entspricht bereits im Wesentlichen den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (vergleiche Artikel 9 UN-BRK) und wird klarstellend um das Kriterium der Auffindbarkeit ergänzt. Denn der barrierefreie Zugang setzt für blinde und sehbehinderte Menschen oftmals Orientierungshilfen zum Auffinden von Gebäuden, Einrichtungen und Verkehrsmitteln voraus. Die Klarstellung im Gesetz ergibt sich somit aus dem umfassenden Verständnis von Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit, das entsprechend dem offenen Behinderungsverständnis nicht nur mobilitätsbehinderte Menschen, sondern alle Menschen mit Behinderungen einbezieht. Auch der gesetzliche Begriff der gestalteten Lebensbereiche ist weit zu verstehen und umfasst u.a. Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen.

Satz 2 wird zudem um die erforderliche Assistenz durch menschliche oder tierische Hilfe ergänzt. Hiervon umfasst sind natürliche Personen und zum Beispiel Assistenzhunde, die mit ihrer Hilfe dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht wird.

Sinn und Zweck der Zugänglichkeit ist es, Menschen mit Behinderungen neben der vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen, eine unabhängige Lebensführung und den gleichberechtigten Rechtsgebrauch zu gewährleisten.

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention folgt auch eine konkret-individuelle Dimension von Zugänglichkeit, die mit der Rechtsfigur des Anspruchs auf angemessene Vorkehrungen gesondert geregelt und gesetzlich definiert wird (vergleiche § 5). Angemessene Vorkehrungen ergänzen also das Konzept der Zugänglichkeit und sollen, solange vollumfängliche Barrierefreiheit (noch) nicht flächendeckend besteht, dazu dienen, dass einzelne Menschen mit Behinderungen dennoch in die Lage versetzt werden, Barrieren in einer konkreten Situation zu überwinden.

Die aus der Gesetzesvorgabe zur Barrierefreiheit resultierenden staatlichen Verpflichtungen werden in den operativen Vorschriften geregelt (vergleiche dazu im Detail die §§ 11 bis 15). Ohnehin wird im Landesgleichberechtigungsgesetz nur die regelungsbereichsübergreifende allgemeine Definition von Barrierefreiheit vorgegeben, während besondere Anforderungen in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt werden.

Zu § 5 (Angemessene Vorkehrungen)

Zu Absatz 1

Eine zentrale Neuerung ist das Konzept der angemessenen Vorkehrungen (Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Unterabsatz 4 UN-BRK). Staatliche Stellen sind verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. Dadurch wird der rechtliche Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen deutlich verbessert.

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen besagt im Wesentlichen, dass die öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um die gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, indem in jedem Einzelfall kreative Lösungen zur Überwindung bestehender Barrieren gefunden werden. In Ergänzung zur Barrierefreiheit gewährleisten angemessene Vorkehrungen die individuelle Dimension von Zugänglichkeit, insofern Barrieren (noch) nicht überall beseitigt sind. Damit werden die öffentlichen Stellen angehalten, sich Gedanken über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen zu machen und

erforderlichenfalls den chancengleichen Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe in konkreten Situationen zu verwirklichen. Das kann beispielsweise bedeuten, dass alltägliche Unterstützungen oder bauliche Veränderungen erforderlich sind. Ferner kann es um die Finanzierung behinderungsbedingt notwendiger technischer Hilfen oder Assistenzen, die Modifizierung von Geräten, die Umstrukturierung von Aufgaben, die Umplanung von Arbeit sowie die Anpassung von Lernmaterialien und Unterrichtsmethoden gehen.

Die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen beinhaltet zum einen eine positive rechtliche Verpflichtung, eine angemessene Vorkehrung zu treffen, die in einer im Einzelfall geeigneten und erforderlichen Modifizierung oder Anpassung besteht, damit eine Person mit Behinderung ihre Rechte wahrnehmen kann. Eine Vorkehrung ist dann angemessen, wenn sie notwendig, sachgerecht und wirksam für die Person mit Behinderung ist. Zum anderen wird die Pflicht, angemessene Vorkehrungen bereitzustellen, dadurch begrenzt, dass dies keine unzumutbare, also unverhältnismäßige oder unbillige, Belastung für den Pflichtenträger darstellen darf.

Auf dieser Grundlage kann folgende Leitlinie zur Umsetzung der Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen angewendet werden:

- Barrieren, die sich auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen auswirken, müssen im Dialog mit der betreffenden Person ermittelt und bestenfalls beseitigt werden.
- Dabei ist zu prüfen, ob eine Vorkehrung rechtlich und praktisch machbar ist – eine Vorkehrung, die rechtlich oder faktisch unmöglich ist, ist nicht machbar. Bei der Abwägung sind auch schützenswerte Positionen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.
- Es ist zu prüfen, ob die Vorkehrung notwendig, sachgerecht und wirksam im Hinblick auf die Sicherstellung der Realisierung des betreffenden Rechts ist.
- Es ist sicherzustellen, dass die angemessene Vorkehrung geeignet ist, das wichtige Ziel der Gleichberechtigung und der Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.
- Erforderlich ist eine dem Einzelfall angepasste Vorgehensweise auf Grundlage von Konsultationen zwischen der zu den angemessenen Vorkehrungen verpflichteten Partei und der betroffenen Person. Zu den potenziell zu berücksichtigenden Faktoren gehören finanzielle Kosten, verfügbare Mittel (inklusive öffentlicher Zuschüsse), die Größe der die Vorkehrung bereitstellenden Partei (in ihrer Gesamtheit), die Auswirkung der Vorkehrung auf die Institution oder das Unternehmen, Vorteile für Dritte, negative Auswirkungen auf andere Personen und angemessene Gesundheits- und Sicherheitsauflagen.
- Weiterhin ist zu prüfen, ob die Vorkehrung eine unzumutbare, also unverhältnismäßige oder unbillige Belastung für den Pflichtenträger darstellt; dies erfordert eine Bewertung des proportionalen Verhältnisses zwischen den eingesetzten Mitteln und dem Ziel. Die öffentlichen Stellen sind nicht dazu verpflichtet, unverhältnismäßig aufwendige Maßnahmen

zu treffen, sondern den Rahmen des Möglichen zu prüfen und Ressourcen zu mobilisieren oder die vorhandenen Mittel auszuschöpfen. Die spezialgesetzlichen Vorgaben des Schulgesetzes für das Land Berlin gelten vorrangig. So hat der Schulträger einen Gestaltungsspielraum im Rahmen seiner Planungs- und Organisationsbefugnis für die Schulen. Dieser Gestaltungsspielraum wird für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen beispielsweise durch das Vorhalten von Schulplätzen in der inklusiven Beschulung, auch an inklusiven Schwerpunktschulen, ausgefüllt. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen stellt das Angebot eines Schulplatzes in der inklusiven Beschulung, der eine tatsächliche und gleichberechtigte Teilnahme am Unterricht ermöglicht, eine angemessene Vorkehrung dar. Ein Recht auf den Besuch einer bestimmten allgemeinen Schule ist damit nicht verbunden.

- Da es sich beim Abbau von Barrieren zur Vermeidung von Diskriminierung um den erstrebenswerten Regelfall handelt, ist die Nichtvornahme eigentlich erforderlicher Maßnahmen nur ausnahmsweise zulässig und stets besonders begründungsbedürftig. Die Begründung für die Versagung angemessener Vorkehrungen muss daher auf objektiven Kriterien und Analysen beruhen und der betroffenen Person mit Behinderung zeitnah mitgeteilt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 liegt eine Diskriminierung auch durch die Versagung angemessener Vorkehrungen vor. Das heißt, dass nunmehr nach dem Gesetz auch die Nichtvornahme einzelfallbezogener Maßnahmen eine Diskriminierung darstellt. Dies entspricht dem Diskriminierungsverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention, welches auch das Unterlassen von erforderlichen Anpassungen im Einzelfall (Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK) umfasst.

Zu § 6 (Diskriminierung)

Zu Absatz 1

Der Begriff der Diskriminierung wurde im bisherigen § 3 gesetzlich definiert. Im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK) und im Interesse eines möglichst allgemein verständlichen Gesetzestextes wird die Definition neu gefasst. Durch die Übernahme des Wortlauts der UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht die neue Definition des § 6, dass neben der zielgerichteten auch die unbeabsichtigte Herbeiführung einer Benachteiligung eine Diskriminierung darstellen kann.

Benachteiligungen können bei Vorliegen eines zwingenden Grundes der Sache nach gerechtfertigt werden und sind dann keine gesetzeswidrige Diskriminierung. Der Verweis auf fehlende Ressourcen kann in aller Regel das Bestehen von

Benachteiligungen nicht rechtfertigen, es sei denn staatlicherseits wurden wirklich schon alle Anstrengungen zu deren Beseitigung unternommen.

§ 6 gilt für alle Formen der Diskriminierung, das heißt sowohl für unmittelbare als auch mittelbare Diskriminierungen (siehe den früheren § 3 Absatz 1 Satz 2 bzw. den jetzigen § 6 Absatz 1 Satz 3), beispielsweise auch aufgrund von Anordnungen. Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen einer Behinderung eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen einer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist sozusagen eine einfachgesetzliche Ausgestaltung der in Artikel 5 Absatz 4 UN-BRK verankerten Zulässigkeit positiver Maßnahmen (also gesellschaftspolitischer Maßnahmen, die den bestehenden Benachteiligungen durch gezielte Vorteilsgewährung entgegenwirken).

Zu Absatz 3

Im Absatz 3 wird nunmehr die Beweislastumkehr verankert. Die Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast bei Glaubhaftmachung einer Diskriminierung wurde bereits bisher in § 3 Absatz 2 vorgesehen. Danach werden die Anforderungen an das Vorbringen der anspruchsbegründenden Tatsachen in Diskriminierungsfällen wesentlich verringert, weil die Beweislast für das Nichtbestehen einer Benachteiligung bzw. das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen wechselt und der dem ersten Anschein nach möglicherweise diskriminierenden Gegenseite obliegt. Diese Erleichterung der Rechtsdurchsetzung zur effektiven Bekämpfung menschenrechtswidriger Diskriminierungen entspricht dem Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Lediglich die Formulierung wird etwas angepasst.

Zu § 7 (Diskriminierungsverbot)

Zu Absatz 1

Der frühere § 2 Absatz 1 wird fast wortgleich übernommen. Darin wird das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, welches einen Kernbestandteil und ein normübergreifendes Prinzip der UN-

Behindertenrechtskonvention bildet (Artikel 3 b) UN- BRK und Artikel 5 Absatz 2 UN-BRK), unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Lediglich die Formulierung wird an den Wortlaut der Konvention angepasst, weil mit „aufgrund“ das Verständnis von Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren (vgl. Artikel 1 UN-BRK und Artikel 2 Unterabsatz 3 UN-BRK) sprachlich besser gefasst wird, während „wegen“ eher auf ein feststehendes individuelles Defizit abgestellt wurde.

Zu Absatz 2

Der neue § 7 Absatz 2 wird im Einklang mit dem Menschenrechtsansatz um die diskriminierungsfreie Wahrnehmung der individuellen Rechte von Menschen mit Behinderungen erweitert. Ferner wird im neuen Wortlaut auf die Verwirklichung der aufgeführten menschenrechtlichen Prinzipien abgestellt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 hebt die besondere Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderungen hervor, die von einer Diskriminierung wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren Merkmals aus § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes betroffen sein können (Mehrfachdiskriminierung).

Menschen mit Behinderungen können zu besonders vulnerablen Gruppen gehören, wenn die Gefahr von Diskriminierung aufgrund von Mehrfachzugehörigkeit im Sinne des Absatzes 3 besteht. Eine besondere Vulnerabilität und besondere Bedarfe liegen unter anderem vor bei geflüchteten Menschen mit Behinderungen oder bei Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher und sexueller Identität mit Behinderungen.

Zu § 8 (Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung)

Entsprechend der Neustrukturierung des Gesetzes werden in Abschnitt 2 (Pflichten der öffentlichen Stellen) die allgemeinen Pflichten aller öffentlichen Stellen gebündelt dargestellt. Für die Senats- und Bezirksverwaltungen gelten darüber hinaus gemäß Abschnitt 3 (Besondere Pflichten der Senats- und Bezirksverwaltungen) besondere Pflichten.

Zu Absatz 1

Im neuen § 9 wird in Absatz 1 das allgemeine Kooperationsgebot zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes gemäß § 1 verankert. Dies umfasst auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und ist im Sinne der

Implementierungspflichten (vergleiche Artikel 4 UN-BRK) zweckmäßig, um die öffentlichen Stellen zu gemeinsamen Anstrengungen anzuhalten. Denn die Realisierung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht weitgehend den bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1. Der Anwendungsbereich der Bestimmungen wird lediglich auf alle öffentlichen Stellen und alle Beauftragten für Menschen mit Behinderungen gemäß dem Gesetz (vergleiche §§ 22 ff. und § 28 ff.) erstreckt und im Zuge der Umstrukturierung des Gesetzes im Abschnitt zu den Pflichten der öffentlichen Stellen angesiedelt. Denn es geht dabei zwar um die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, aber Adressaten sind die öffentlichen Stellen als Verpflichtete. Zudem wird nunmehr – wie in anderen Bundesländern schon geschehen – auch ausdrücklich das Akteneinsichtsrecht der Beauftragten an zentraler Stelle im Gesetz geregelt. Dabei wird die Beachtung datenschutzrechtlicher Belange gesetzlich abgesichert.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 wird neu eingefügt, weil es bisher im LGBG keine Vorschrift gab, welche die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei relevanten Entscheidungsprozessen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts grundlegend regelt. Die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in politische Prozesse die sie betreffen ist ein zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK). Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache qualifiziert die Ausarbeitung von Konzepten, Maßnahmen und Rechtsvorschriften, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren. Dahingehende Konsultationsprozesse sind somit sowohl menschenrechtlich als auch praktisch sinnvoll und daher gesetzlich verpflichtend vorzusehen. Zudem besteht bezüglich der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben staatlicherseits die spezifische Gewährleistungspflicht, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken können (siehe Artikel 29 b) UN-BRK). Dies umfasst auch die Unterstützung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen (vergleiche Artikel 29 b) ii) UN-BRK). Die Beteiligung kann auch entsprechend § 20 über einzurichtende Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Zu § 9 (Frauen mit Behinderungen)

Bereits im früheren § 10 wurde die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und die Überwindung geschlechtsspezifischer Nachteile besonders erwähnt und nahm damit einen hervorgehobenen Stellenwert ein. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention erkennt die erhöhte Schutzbedürftigkeit von Frauen mit Behinderungen an und verlangt besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte (vergleiche Artikel 3 g) UN-BRK und Artikel 6 UN-BRK).

Um dieses bedeutsame Anliegen noch stärker zu betonen, enthält der neue § 10 neben der Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen auch den ausdrücklichen Bezug auf die Gefahr von Mehrfachdiskriminierung und die Pflicht, Maßnahmen speziell dagegen zu ergreifen.

Bei der Erfüllung der den öffentlichen Stellen übertragenen Aufgaben sind dies insbesondere:

1. der Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, (vergleiche Artikel 16 Absatz 1 UN-BRK)
2. Hilfe, Unterstützung und Schutz vor Diskriminierung, wobei jeweils das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Person zu berücksichtigen sind, (vergleiche Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 UN-BRK)
3. Sicherung des Zugangs zu den Gesundheits- und Sozialdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen (vergleiche Artikel 25 UN-BRK),
4. Entwicklung und Sicherung des Zugangs zu Programmen für den sozialen Schutz und der Armutsbekämpfung speziell für Frauen. Damit spiegelt die Gesetzesstruktur ein wichtiges Querschnittsanliegen bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen verbessert wider (vergleiche Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b UN-BRK).

Ferner werden Stellenbezeichnungen sowie Personalpronomen usw. im gesamten Gesetz nunmehr konsequent sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form angeführt.

Zu § 10 (Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

Der frühere § 10 enthielt im Gegensatz zur UN-Behindertenrechtskonvention (vergleiche Artikel 3 h) UN-BRK und Artikel 7 UN-BRK) bislang keine Bestimmung, die sich mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und

Jugendlichen mit Behinderungen befasst. Daher war es angebracht, einen neuen § 10 einzufügen, der die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick nimmt und die öffentlichen Stellen dahingehend zu spezifischen Maßnahmen verpflichtet. In Anlehnung an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention im Zusammenhang mit den völkerrechtlich ebenfalls verbindlichen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention wird dabei insbesondere die Bedeutung des Kindeswohls betont und gerade im Hinblick auf die Formulierung im Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention („best interest“) die Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in den sie betreffenden Belangen hervorgehoben. Dies dient auch zur gesetzlichen Absicherung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei sie berührenden Entscheidungen (vergleiche Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK), beispielsweise im schulischen Bereich.

Spezifische Maßnahmen bei der Erfüllung der den öffentlichen Stellen übertragenen Aufgaben sind insbesondere:

1. dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die gleichen Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Dafür sind frühzeitig Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen (vergleiche Artikel 23 Absatz 3 UN-BRK),
2. das uneingeschränkte Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Bildung (vergleiche Artikel 24 Absatz 2 UN-BRK),
3. die Sicherstellung, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern oder Jugendlichen an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können (vergleiche Artikel 30 Absatz 5 UN-BRK).

Zu § 11 (Teilhabe in allen Lebensbereichen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 spezifizieren einige aus der Gesetzesvorgabe zur Barrierefreiheit resultierenden staatlichen Verpflichtungen, welche nicht im Definitionsteil des Gesetzes geregelt werden (vergleiche dazu die Ausführungen zu § 4). In Anlehnung an die spezifische Zielstellung der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 9) werden daher hier die dahingehenden Pflichten der öffentlichen Stellen im Wortlaut konventionsgetreu detailliert ausgeführt. Durch den direkten Bezug auf den gesetzlichen Barrierefreiheitsbegriff wird sichergestellt, dass dabei nicht nur mobilitätsbehinderte Menschen, sondern alle Menschen mit Behinderungen

beachtet werden. Die Vorschrift ist daher so zu verstehen, dass die öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften sowie sonstigen Regelungen für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen und Dienste Maßnahmen treffen, dass diese für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Durch die zu berücksichtigenden anderen geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einzelfall ausgeschlossen sein. Zur Gewährleistung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen (Artikel 20 UN-BRK) soll durch Absatz 2 Satz 2 der Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs ein größerer Verbindlichkeitsgrad verliehen werden.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 sieht explizit Maßnahmen zum Abbau von Zugangshindernissen und –barrieren im Bestand öffentlicher Stellen unter Berücksichtigung der Zulässigkeit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, der baulichen Gegebenheiten und verfügbaren Mittel vor (s. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK).

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet öffentliche Stellen unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, gegenüber privaten Rechtsträgern, die nicht direkt dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen, auf den Abbau und die Beseitigung bestehender Barrieren und Benachteiligungen hinzuwirken. Die Ausweitung von Verpflichtungen auf Private im Wege der gesetzlichen Regelungen unterstützt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e UN-Behindertenrechtskonvention. Dieser verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen. Die Vertragsstaaten, haben nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b UN-BRK überdies geeignete Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass auch private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, die Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sollen öffentliche Stellen mittels entsprechender Vereinbarungen darauf hinwirken, dass institutionelle Zuwendungsempfänger die Grundzüge des LGBG in angemessener Weise berücksichtigen. Damit soll Menschen mit

Behinderungen die Möglichkeit eröffnet werden, an geförderten Produkten oder Ergebnissen ebenso teilhaben zu können, wie Menschen ohne Behinderungen.

Zu § 12 (Sicherung der Mobilität)

§ 12 wird in Anlehnung an den alten § 9 Abs. 2 umformuliert und mit dem Hinweis auf „im Sinne von angemessenen Vorkehrungen“ ergänzt. Das Nähere soll weiterhin in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu § 13 (Kommunikationsformen)

Zu Absatz 1

Der jetzige § 14 Absatz 1 entspricht dem früheren § 12 Absatz 1 und wird grundsätzlich beibehalten. Die Bestimmung entspricht der UN-Behindertenrechtskonvention (vergleiche Artikel 2 Unterabsatz 2 UN-BRK).

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird lediglich vom Anwendungsbereich des Gesetzes her auf alle öffentliche Stellen erstreckt und die Hinweispflicht gegenüber den Anspruchsberechtigten ergänzt. Die verbindliche Pflicht zum Hinweis dient dazu, Betroffene über ihre Rechte ins Bild zu setzen und dadurch faktische Hürden bei der Rechtsausübung abzubauen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird neu formuliert. Systematisch wird der Anspruch der Eltern und anderen Personensorgeberechtigten auf barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gesetz auch außerhalb eines Verwaltungsverfahrens geregelt. Zudem war der vorherige § 12 Absatz 3 nicht mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Zwar diente auch die frühere Fassung der barrierefreien Kommunikation. Jedoch betraf die Verordnungsermächtigung nur den Erstattungsanspruch für die notwendigen Aufwendungen gehörloser, hörbehinderter und sprachbehinderter Eltern nicht gehörloser Kinder. Damit waren Eltern mit kommunikativen Beeinträchtigungen, deren Kinder ebenfalls gehörlos, hör- oder sprachbehindert sind, vom personellen Anwendungsbereich ausgeschlossen und der Anspruch stand ihnen nicht zu. Eltern von Kindern mit kommunikativen Beeinträchtigungen wurden im Vergleich zu den Eltern von Kindern ohne kommunikative Beeinträchtigungen benachteiligt. Die Vorschrift entsprang der überkommenen und konventionswidrigen Vorstellung (vergleiche Artikel 24 Absatz 3 UN-BRK), dass nur die gehörlosen, hörbehinderten und

sprachbehinderten Eltern der nicht ebenfalls von kommunikative Beeinträchtigungen betroffenen Kinder besondere Unterstützung bei der Kommunikation mit der Schule brauchen. Dem lag die Annahme zugrunde, dass nur die nicht von kommunikativen Beeinträchtigungen betroffenen Kinder eine Regelschule besuchen, wo keine Gebärdensprachkompetenzen oder andere Kommunikationshilfen vorhanden sind. Dahingegen wurde davon ausgegangen, dass Kinder mit kommunikativen Beeinträchtigungen sowieso an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt unterrichtet werden, wo das Lehrpersonal Gebärdensprache spricht und Kommunikationshilfen vorgehalten werden, so dass die Eltern ebenfalls darauf zurück greifen können. Seither hat sich die Situation aber im Sinne der schulischen Inklusion grundlegend geändert, was dazu geführt hat, dass nunmehr Kinder mit kommunikativen Beeinträchtigungen auch auf allgemeine Schulen gehen und ihre Eltern daher bei Bedarf barrierefreie Kommunikationsmöglichkeiten benötigen.

Zu Absatz 4

Nach dem neuen Absatz 4 sollen öffentliche Stellen insgesamt darauf hinwirken, dass Menschen mit geistigen Einschränkungen barrierefrei zugängliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, also auch Kommunikationshilfen in „Leichter Sprache“ (vgl. Art. 21 UN-BRK).

Zu § 14 (Gestaltung von Schriftstücken)

Der neue § 14 übernimmt weitgehend die weitreichenden Vorgaben des bisherigen § 16 zur barrierefreien Gestaltung von Schriftstücken und erweitert den Anwendungsbereich auf alle öffentlichen Stellen. Zudem wird klargestellt, dass schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke für Menschen mit Behinderungen ohne zusätzliche Kosten und in barrierefreien (zugänglichen, verständlichen und nutzbaren) Formaten zur Verfügung zu stellen sind. Ferner wird § 15 Satz 2 für blinde und sehbehinderte Menschen als Anspruch formuliert. Der frühere § 16 Satz 3 wird als § 14 Satz 4 beibehalten und stellt sicher, dass die einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten davon unberührt bleiben. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Anforderungen durch das BIKTG Bln und damit die Berliner Dokumenten Standards (IKT Architektur) zu berücksichtigen sind, sofern Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht werden.

Zu § 15 (Leichte Sprache)

Die neue Vorschrift entspricht dem Rechteansatz der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention und spiegelt den neuen Barrierefreiheitsbegriff des Gesetzes wider (vergleiche § 5). Denn gerade für Menschen mit Behinderungen spielt die Zugänglichkeit von Informationen eine besonders große Rolle, da die Kommunikation mit öffentlichen Stellen vielfach durch Barrieren erschwert wird und sie dabei häufig auf alternative Kommunikationsformen- und mittel angewiesen sind. Insbesondere sind daher Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zeitnah und kostenlos für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen (Artikel 21 UN-BRK). Dies umfasst insbesondere auch die Bereitstellung ergänzender Erläuterungen in einfacher (Leichter) Sprache, da anderenfalls Menschen, die mit sogenannter schwerer Sprache Verständnisprobleme haben, kommunikativ ausgeschlossen werden (Artikel 2 Unterabsatz 1 UN-BRK).

Zu Absatz 1

Die öffentlichen Stellen sind daher nach Absatz 1 gehalten, insbesondere mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache zu kommunizieren und insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

Zu Absatz 2

Insbesondere bei Menschen mit geistigen Behinderungen mit stärkeren Beeinträchtigungen, denen eine Erläuterung in einfacher Sprache nach Absatz 1 nicht zum Verständnis von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken genügt, sollen die öffentlichen Stellen nach Absatz 2 diese auf Verlangen in Leichter Sprache erläutern.

Zu Absatz 3

Damit vermehrt Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung stehen, sollen die öffentlichen Stellen nach Absatz 3 das Informationsangebot in Leichter Sprache weiter ausbauen.

Zu § 16 (Zentrale Steuerungsstelle – Focal Point)

Im Zuge der Neustrukturierung des Gesetzes werden in Abschnitt 3 die besonderen Pflichten und Strukturen zur Umsetzung des Gesetzes auf der Ebene der Senats- und Bezirksverwaltungen festgeschrieben. Daneben gelten für diese als öffentliche Stellen aber auch die allgemeinen Pflichten aller

öffentlichen Stellen (vergleiche §§ 8 bis 15) gemäß Abschnitt 2 (Pflichten der öffentlichen Stellen).

Zu Absatz 1

Mit dem neuen § 17 Absatz 1 des Gesetzes wird eine zentrale Steuerungsstelle geschaffen, um den Prozess zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin durchgreifender zu gestalten. Denn die bisher im Rahmen der Behindertenpolitik bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass für die Bewältigung dieser alle Lebensbereiche betreffenden Querschnittsaufgabe eine zentrale Steuerung der vielen daran notwendigerweise beteiligten staatlichen Stellen unabdingbar ist. Vor diesem Hintergrund gibt auch die UN-Behindertenrechtskonvention selbst die Bestimmung eines solchen „Focal Point“ vor, um die Durchführung der diversen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen zu befördern (Artikel 33 UN-BRK). Davon bleibt die Verantwortlichkeit der jeweils fachlich zuständigen Ressorts zur eigenständigen Verwirklichung der einschlägigen Gesetzesvorgaben in ihren Geschäftsbereichen selbstredend unberührt und wird hier nur zur Klarstellung angefügt. Denn der Schutz und die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in politischen Konzepten und Programmen zu berücksichtigen (Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK).

Zu Absatz 2

Der neue § 17 Absatz 2 regelt ein allgemeines Kooperationsgebot zur fachlichen Abstimmung zwischen der zentralen Steuerungsstelle und der Ressortverantwortlichkeit der einzelnen Senatsverwaltungen bei der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin. Bei der gesamtverantwortlichen Koordination der Umsetzungsprozesse im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten kann die federführende Steuerungsstelle dann auf die Koordinierungsstellen als kompetente Ansprechpartner in den anderen Senatsverwaltungen zurückgreifen (vergleiche dazu § 19).

Zu § 17 (Senatsverwaltungen)

Der neue § 17 regelt an zentraler Stelle im Gesetz grundlegende Pflichten der Senatsverwaltungen sowie – auf Grundlage der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin und wegen des Sinns und Zwecks sämtliche Zuständigkeitsbereiche zu erfassen – der Senatskanzlei. Daneben gelten für die Senatsverwaltungen und die Senatskanzlei als öffentliche Stellen aber auch die allgemeinen Pflichten

aller öffentlichen Stellen (vergleiche §§ 8 bis 15) gemäß Abschnitt 2 (Pflichten der öffentlichen Stellen).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die wesentliche Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention zur Bewusstseinsbildung (Artikel 8 UN-BRK) gesetzlich abgebildet. Demnach haben die Senatsverwaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte zu stärken. Davon umfasst sind sowohl öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Wissensvermittlung und zum Abbau von Vorurteilen in der Allgemeinheit als auch regelmäßige praxisnahe Fort- und Weiterbildungsangebote insbesondere für Mitarbeitende der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Dem trägt auch der Senatsbeschluss zur Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ Rechnung.

Zu Absatz 2

Der jetzige Absatz 2 greift den Ansatz des vorherigen § 5 Absatz 3 auf. Dementsprechend wird gesetzlich sichergestellt, dass die oder der Landesbeauftragte bei allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beteiligen ist sowie insbesondere frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Ergänzt wird dies durch die allgemeine Verpflichtung aller öffentlichen Stellen zur Beteiligung (§ 9 Absatz 3) sowie zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung und zur Auskunftserteilung (§ 9 Absatz 4).

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Senatsverwaltungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten teilhaben können und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen (Artikel 29 b) UN-BRK). Denn der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen kommt eine Schlüsselrolle bei der gesamtgesellschaftlichen Verwirklichung der Ziele des vorliegenden Gesetzes zu.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 entspricht weitestgehend wortlautgetreu dem früheren § 8 und wird wegen der Neustrukturierung des Gesetzes nun gesetzssystematisch unter den Pflichten der Senatsverwaltungen angesiedelt. Die Vorschrift dient der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft im Sinne des Inklusionsgedankens.

Zu § 18 (Koordinierungsstellen)

Zu Absatz 1

Der neue § 19 Absatz 1 soll gesetzlich gewährleisten, dass die Ziele des Gesetzes von den Senatsverwaltungen wirkungsvoll erfüllt werden. Hierzu ist vor dem Hintergrund der strukturellen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 33 UN-BRK) die Bestimmung von sogenannten Koordinierungsstellen in den Zuständigkeitsbereichen aller Senatsverwaltungen geboten, um bereichsübergreifende Umsetzungsprozesse abzustimmen. Den Koordinierungsstellen obliegt also die verwaltungsinterne Abstimmung von Querschnittsaufgaben sowohl in ihren jeweiligen Häusern als auch zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen. So sind die Zuständigkeiten klar verteilt und der zentralen Steuerungsstelle kompetente Ansprechpartner in allen Senatsverwaltungen an die Seite gestellt. Demensprechend wurde die Einrichtung der Koordinierungsstellen auch schon in dem Senatsbeschluss zur Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ vorgesehen.

Zu Absatz 2

Gemäß dem neuen Absatz 2 sollen die Koordinierungsstellen in den Senatsverwaltungen das Bewusstsein für die Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, befördern (Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK in Verbindung mit Artikel 8 UN-BRK). Außerdem sollen sie innerhalb der Senatsverwaltungen sowie nach außen hin für die fachliche Abstimmung von bereichsübergreifenden Umsetzungsfragen verantwortlich sein und insbesondere der zentralen Steuerungsstelle als Anlaufstellen in den verschiedenen Ressorts zur Verfügung stehen (vergleiche § 17 Absatz 2).

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 wird die Arbeit der Koordinierungsstellen fortan unter Verweis auf § 20 des Gesetzes mit der aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) durch die dementsprechenden

Arbeitsgruppen in allen Senatsverwaltungen verknüpft. Außerdem wird Ihnen die Leitung und Organisation der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen übertragen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 dient dazu, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen sowie die Arbeit der Koordinierungsstellen für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Veröffentlichungspflicht ist entsprechend der in den §§ 9 und 10 IFG Berlin verankerten Grundsätze eingeschränkt.

Zu § 19 (Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen)

Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei allen sie betreffenden politischen Prozessen ist ein wesentliches Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK). Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Menschen als Experten und Expertinnen in eigener Sache erleichtert die Erarbeitung von passgenauen Konzepten, Maßnahmen und Rechtsvorschriften. Der Verwaltung wird dadurch die Gelegenheit gegeben, sachlich berechtigte Einwände zu einem frühen Zeitpunkt zu berücksichtigen und so die fachliche Qualität schon im Entwurfsstadium zu steigern. Außerdem wird durch die zeitige Einbindung der Zivilgesellschaft letztendlich auch die Akzeptanz behindertenpolitischer Entscheidungen erheblich erhöht.

Zu diesem Zweck bestehen im Land Berlin bereits seit längerem die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in den Berliner Senatsverwaltungen. Dabei handelt es sich um ein gutes Beispiel für praktizierte Partizipation zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Arbeitsgruppen leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung bei den beteiligten staatlichen Stellen (Artikel 8 UN-BRK).

Der neue § 20 stellt dieses Erfolgsmodell auf eine gesetzliche Grundlage und sorgt so dafür, dass es für Menschen mit Behinderungen im Geschäftsbereich aller Senatsverwaltungen sowie im Geschäftsbereich der Senatskanzlei gemäß gesicherter Standards genutzt wird. Denn die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass bestimmte Bedingungen zu erfüllen sind, um die Praxis der Arbeitsgruppen für alle Beteiligten nachhaltig gewinnbringend zu gestalten.

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 trifft dazu die grundlegende Regelung zur Einrichtung einer oder mehrerer Arbeitsgruppen von Menschen mit Behinderungen im Geschäftsbereich jeder Senatsverwaltung und legt die Zielstellung fest. Demnach dient das Beteiligungsformat dazu, das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen zu fördern und die Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen vorgegeben und die federführende Verantwortlichkeit bei den jeweiligen Koordinierungsstellen verankert, die auch für Organisation und Dokumentation verantwortlich sind (vergleiche § 18 Absatz 3 und 4). Zudem ist die Beteiligung von Expertinnen und Experten möglich.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die maximale Mitgliederzahl im Hinblick auf eine erfahrungsgemäß produktive Arbeitsgruppengröße grundsätzlich auf 15 Personen festgelegt. Absatz 3 ordnet zudem an, dass die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen sich eine Geschäftsordnung geben, um weitere Einzelheiten wie insbesondere die Anzahl der Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden müssen, die Festlegung des Sitzungsrythmus und die Sitzungsprotokolle zu regeln. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Mitglieder und Beteiligten von den zuständigen Koordinierungsstellen frühzeitig über anstehende Themen zu informieren sind und eigene Tagesordnungspunkte einbringen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Beteiligung der Hausleitung an der Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der jeweiligen Senatsverwaltung.

Zu § 20 (Berichtspflichten)

Der § 20 ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem früheren § 11 Absatz 3. Vor dem Hintergrund des Senatsbeschlusses zur Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ wird die Berichtspflicht um getroffene und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin erweitert (vergleiche Artikel 27 Absatz 1 g) UN-BRK).

Zu § 21 (Bezirksverwaltungen)

Nach der Neustrukturierung des Gesetzes wird eine neue Vorschrift zur Regelung der staatlichen Pflichten auf Bezirksebene aufgenommen. Bisher bestand keine eigenständige Bestimmung zu den Pflichten der Bezirksverwaltungen. Die Bezirke spielen aber in Berlin eine wichtige Rolle bei der Behandlung behindertenpolitischer Themen und sind somit strukturell ebenfalls in Entsprechung der Regelungen auf Ebene der Senatsverwaltungen zur Umsetzung des Gesetzes zu verpflichten. Die Neuregelung komplettiert mit Bezug auf die Berliner Bezirke das Aufgabenprogramm im Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 ermöglicht entsprechend der Vorgaben für die Senatsverwaltungen (vergleiche § 18) die Errichtung von Koordinierungsstellen in den Bezirksverwaltungen. Auf die Gründe wird insoweit verwiesen. Auch auf Bezirksebene hat sich gezeigt, dass besondere Strukturen erforderlich sind, um bereichsübergreifende Umsetzungsprozesse abzustimmen. Den Koordinierungsstellen obliegt die verwaltungsinterne Abstimmung von Querschnittsaufgaben sowohl innerhalb der jeweiligen Bezirksverwaltung als auch gegebenenfalls mit den Senatsverwaltungen und anderen zu beteiligenden Stellen. Insoweit wird auf die Regelung zu den Aufgaben der Koordinierungsstellen auf Senatsebene entsprechend verwiesen (vergleiche dazu die Ausführungen zur § 18 Absatz 2).

Zu Absatz 2

In dem neuen Absatz 2 wird die Pflicht zur Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen durch die Beteiligung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (§§ 28 ff.) bei allen Planungen und Vorhaben auf Bezirksebene geregelt. Dem entspricht auf Ebene der Senatsverwaltungen § 17 Absatz 2; auf die Begründung dazu wird verwiesen. Daneben gilt für die Bezirksverwaltungen als öffentliche Stellen auch die grundsätzliche Pflicht zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle relevanten Entscheidungsprozesse (gemäß § 8 Absatz 2) sowie zur Beteiligung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (gemäß § 8 Absatz 3) und zu ihrer Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung und zur Auskunftserteilung (§ 8 Absatz 4). Als Absatz 2 Satz 4 wird wortgleich der frühere § 7 Absatz 4 übernommen, um klarzustellen, dass die fachliche Verantwortlichkeit der Bezirksverwaltungen weiter bestehen bleibt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 überträgt die Regelung von § 17 Absatz 1 auf die Bezirksverwaltung und begründet das demensprechende Pflichtenprogramm zur Bewusstseinsbildung auf die Bezirksebene. Das beinhaltet sowohl öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Wissensvermittlung und zum Abbau von Vorurteilen in der Allgemeinheit als auch regelmäßige praxisnahe Fort- und Weiterbildungsangebote insbesondere für Mitarbeitende der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 dient dazu, die Prozesse bei der Umsetzung des Gesetzes für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Zu § 22 (Berufung und Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen)

In der früheren Fassung fanden sich sämtliche Regelungen zu der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in § 5 des Gesetzes. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden die diesbezüglichen Vorgaben nunmehr über mehrere Vorschriften verteilt.

Zu Absatz 1

Der neue § 22 Absatz 1 regelt wie der bisherige § 5 Absatz 1 die Berufung und Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Berufung der oder des Landesbeauftragten als zentrale Institution zur Überwachung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Berlin und als Schnittstelle mit der Zivilgesellschaft soll weiterhin durch den Senat im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen erfolgen.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass das Verfahren im Einklang mit den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) steht und durch Abs. 1 Satz 3 wird zudem sichergestellt, dass der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen in das Bewerbungs- und Auswahlverfahren einbezogen und durch die Beteiligung das Einvernehmen hergestellt wird.

Zu Absatz 2

Der jetzige Abs. 2 ist deckungsgleich mit dem früheren § 5 Abs. 1 Satz 2 und legt die Länge der Amtsperiode auf fünf Jahre fest. Mit dem Absatz 2 Satz 2 wird, wie

durch den früheren § 5 Absatz 1 Satz 3, die Möglichkeit erneuter Berufungen für weitere Amtszeiten festgeschrieben.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 ergänzt den früheren § 5 Abs. 1 Satz 4 um die ausdrückliche Feststellung der Weisungsunabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten. Das heißt sie oder er unterliegt nur der Dienstaufsicht, auf ihre oder seine inhaltliche Tätigkeit darf aber nicht im Rahmen der Fachaufsicht Einfluss genommen werden. Diese gesetzliche Klarstellung erscheint zur wirksamen Aufgabenerfüllung aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 33 UN-BRK) unerlässlich. In einer Reihe anderer Bundesländer können sich die Behindertenbeauftragten bereits auf weitergehende gesetzliche Vorgaben berufen, welche die Freiheit von fachlichen Weisungen klarer zum Ausdruck bringen. Auch unter Bezugnahme auf die Rechtsstellung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist es geboten, eine konkretere gesetzliche Grundlage sicherzustellen. Demnach ist die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig, in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das heißt sie oder er unterliegt nur der Dienstaufsicht, auf ihre oder seine inhaltliche Tätigkeit darf aber nicht im Rahmen der Fachaufsicht Einfluss genommen werden.

Zu Absatz 4

Im Absatz 4 wird ein Benachteiligungsverbot im Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben aufgenommen.

Zu § 23 (Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen)

Zu Absatz 1

Mit dem neuen Absatz 1 wird die Aufgabenstellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ausgeweitet, so dass sie sich im Sinne der Zielstellung des Gesetzes (§ 1) jetzt gleichfalls auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin erstreckt. Ferner wird im Vergleich zur vorherigen Formulierung (vergleiche den früheren § 5 Absatz 2 Satz 1) die Kontrollfunktion der oder des Landesbeauftragten bezüglich der Beachtung der spezifischen Gesetzespflichten durch alle öffentlichen Stellen stärker betont. Die Neuformulierung trägt zudem zur Vereinfachung des Gesetzestextes und zur Gesetzesklarheit bei.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 weist der oder dem Landesbeauftragten außerdem die Aufgabe der Koordination mit der Zivilgesellschaft als Anlaufstelle für Organisationen von Menschen mit Behinderungen und einzelne Betroffene zu. Dieses Tätigkeitsprofil war bereits in der bisherigen Gesetzesgrundlage (vergleiche insbesondere den früheren § 5 Absatz 5) angelegt. Aufgrund der konkreten Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 33 UN-BRK) zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer zivilgesellschaftlichen Organisationen durch einen staatlichen Koordinierungsmechanismus wird diese Funktion nunmehr auch ausdrücklich bei der oder dem Landesbeauftragten verankert. Es ist angesichts ihrer oder seiner Stellung zweckmäßig, dass die oder der Landesbeauftragte die Anliegen der Betroffenen bearbeitet und bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber den beteiligten öffentlichen Stellen vermittelt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 ist deckungsgleich mit dem früheren § 5 Absatz 4 Satz 2 und stellt klar, dass die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zusammenarbeitet. Damit wird die wichtige Schnittstellenfunktion der oder des Landesbeauftragten bekräftigt. Der frühere § 5 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen, weil der Vorschrift angesichts der Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der oder dem Landesbeauftragten und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen keinerlei praktische Bedeutung beikommt.

Zu Absatz 4

In dem neuen Absatz 4 wird wortgleich wie früher in § 5 Absatz 5 geregelt, dass Betroffene sich bei Rechtsverletzungen an die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wenden können. Bei der Befugnis zur Behandlung von Beschwerden handelt es sich um ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, welches sich in der Vergangenheit bewährt hat und regelmäßig Eingang in die Tätigkeiten und Berichte der oder des Landesbeauftragten findet.

Zu Absatz 5

Der jetzige Absatz 5 entspricht im Kern dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 2 und etabliert das Beanstandungsrecht der oder des Landesbeauftragten bei Verstößen sowie das dabei zu beachtende Verfahren. Die Beanstandungsbefugnis wird mit der weiteren Formulierung nun ausdrücklich auf

Verstöße gegen Rechte von Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen erstreckt und bleibt nicht nur auf Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung beschränkt. Dadurch wird dem breiteren Rechteansatz der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen. Der Verweis auf Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung wird als besonders bedeutsamer Beispielfall beibehalten. Gemäß der neuen Gesetzeslage beinhaltet dies insbesondere auch die Verweigerung von angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall (vergleiche § 5 Absatz 2). Der oder dem Landesbeauftragten kommt damit eine Schlüsselstellung bei der Verwirklichung der gesetzlichen Vorgaben zur Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin zu.

Zu § 24 (Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen)

Die Berichte der oder des Landesbeauftragten werden nach der Neustrukturierung des Gesetzes nun direkt unter Abschnitt 4 (Der oder die Landesbeauftragte und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen) und nicht mehr wie früher in einer allgemeinen Vorschrift geregelt. Durch den neuen § 24 wird die Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen an die erweiterte Aufgabenstellung mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst. Dabei handelt es sich um eine geeignete Maßnahme zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung (Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK). Außerdem wird anstelle von jährlichen Berichten (vergleiche den früheren § 11 Absatz 2) mit der aktuellen Fassung ein zweijähriger Berichtszeitraum vorgesehen sowie der starre Jahresrhythmus flexibilisiert, um der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die Abgabe von Berichten über Verstöße auch aus konkretem Anlass zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Kontrollfunktion der oder des Landesbeauftragten zur Verwirklichung der Rechte von Menschen ist es zweckmäßig, die Effektivität der Berichte durch eine flexiblere Handhabung der Berichtszeiträume und die anlassbezogene Fokussierung auf Verstöße zu steigern. Die Zuleitung an das Abgeordnetenhaus dient der öffentlichen Transparenz der Berichte und der demokratischen Legitimation.

Zu § 25 (Zusammensetzung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen)

Vor der Neufassung wurde die Gesetzesgrundlage des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen in § 6 geregelt. Um das Gesetz leichter nachvollziehbar zu gestalten, werden die umfangreichen Regelungen dazu nun aufgeteilt und in einer Folge von neu betitelten Vorschriften im Abschnitt 4 (Der oder die Landesbeauftragte und der Landesbeirat für Menschen mit

Behinderungen) abgehandelt. Darin werden Zusammensetzung, Verfahren, Aufgaben und Rechtsstellung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention detailliert dargestellt.

Zu Absatz 1

Im neuen § 26 Absatz 1 wird festgeschrieben, dass ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zu bilden ist und seine Amtsperiode auf fünf Jahre festgelegt (vergleiche früher § 6 Absatz 1).

Zu Absatz 2

Durch den neuen Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Landesbeirates vorgegeben. Die bisher bestehende Bestimmung zur Benennung der Mitglieder hat sich in der langjährigen Praxis des Landesbeirates bewährt, insbesondere auch bezüglich der Zusammensetzung. Im Landesbeirat vertreten Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf Mehrfachzugehörigkeiten die Zivilgesellschaft.

Im Hinblick auf die Auswahl der nicht stimmberechtigten Mitglieder wird bezüglich der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen (früher § 6 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 f) eine Präzisierung vorgenommen, weil die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. diese Aufgabe seit langem wahrnimmt und zu Vertretung der Berliner Arbeitgeberinteressen insgesamt gut geeignet ist. Des Weiteren wurden eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Trägers oder einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSTBI) neu in den Kreis der nicht stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen.

Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder war bisher die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern nicht vorgesehen. Dies wird im letzten Satz des § 26 Abs. 2 für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 3 Nummer 2 aufgenommen.

Zu Absatz 3

Im Abs. 3 wird im Vergleich zum früheren § 6 Abs. 6 zur verbesserten Verständlichkeit entsprechend der Neufassung von Abs. 2 zwischen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern differenziert. Zudem ist bei der Zusammensetzung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten zu berücksichtigen, wobei der Landesbeirat weiterhin mit mindestens 50 % Frauen zu besetzen ist.

Überdies werden die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 Nummer 2 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter direkt von den zuständigen Dienststellen beziehungsweise Institutionen benannt.

Zu Absatz 4

Der jetzige Absatz 4 ist komplett deckungsgleich mit dem früheren § 6 Absatz 5 Satz 3 und regelt die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen durch die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Zu § 26 (Aufgaben des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen)

Zu Absatz 1

Mit dem neuen Absatz 1 wird die Aufgabenstellung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen festgeschrieben. Im Vergleich zum früheren § 6 Absatz 1 wird festgehalten, dass der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen das Vertretungsorgan der behindertenpolitischen Zivilgesellschaft ist und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten in allen Fragen zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berät und unterstützt. Die Ergänzung spiegelt das bestehende Verständnis der Funktion des Landesbeirates gesetzlich wider und ergibt sich auch aus der Zusammensetzung des Landesbeirates (vergleiche § 26). Die Erweiterung des Aufgabenprofils zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen stärkt den Rechteansatz und stellt klar, dass zivilgesellschaftliche Organisationen von Menschen mit Behinderungen auch im Sinne des Monitorings in den Umsetzungsprozess einzubeziehen sind (Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK). Denn Menschen mit Behinderungen sowie die sie vertretenden Organisationen – sind als Expertinnen und Experten in eigener Sache – bei Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu konsultieren und aktiv einzubeziehen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK) und wirken gleichberechtigt an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mit (Artikel 29 b) UN-BRK).

Zu Absatz 2

Der jetzige Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 4 und schreibt vor, dass der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sich eine Geschäfts- und Wahlordnung gibt sowie einen Vorsitz wählt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 bezweckt, die Funktion des Landesbeirates als Sprachrohr der behindertenpolitischen Zivilgesellschaft abzusichern und die dazu notwendige Vernetzung und Zusammenarbeit auch institutionell durch die frühzeitige Einladung sachverständiger Personen, Institutionen und Verbänden gesetzlich zu gewährleisten.

Zu § 27 (Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen)

Der neue § 28 entspricht dem früheren § 6 Absatz 5 und regelt wie gehabt die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Landesbeirat.

Zu § 28 (Berufung und Rechtsstellung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen)

In der vorhergehenden Fassung wurden die Bezirksbeauftragten und die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen im früheren § 7 gemeinsam geregelt. Um das Gesetz leichter lesbar zu strukturieren werden die dahingehenden Regelungen mit der Neufassung in verschiedenen neu betitelten Vorschriften im Abschnitt 5 (Bezirksbeauftragte und Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen) geregelt.

Zu Absatz 1

Der neue § 29 Absatz 1 schreibt die Berufung der oder des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vor. Die Berufung der oder des Bezirksbeauftragten soll analog der Berufung der oder des Landesbeauftragten durch das Bezirksamt im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen erfolgen. Die Berufung von Behindertenbeauftragten im Zuständigkeitsbereich der Bezirke entspricht dem Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, auf allen Ebenen staatlichen Handelns Strukturen zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verankern (vergleiche Artikel 33 UN-BRK). Berlin ist insoweit vorbildlich für die vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer, wo die Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Kommunen noch nicht verbindlich vorgegeben wird.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt nunmehr die Dauer der Amtsperiode von fünf Jahren und die Möglichkeit erneuter Berufungen für weitere Amtszeiten. Das erscheint in Anlehnung an die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten angebracht.

Gemäß dem bisherigen § 7 Absatz 1 wurde nur allgemein auf die entsprechende Geltung von § 5 frühere Fassung verwiesen. Im Sinne größerer Gesetzesklarheit werden die Regelungen jetzt ausdrücklich aufgeführt.

Zu Absatz 3

In dem neuen Absatz 3 werden aus demselben Grund nun die ämterübergreifende Tätigkeit und die fachliche Eigenständigkeit explizit geregelt. Der frühere Verweis auf die Vorgaben in § 5 war insoweit weniger aussagekräftig und führte zu Unklarheiten bezüglich der genauen Rechtsstellung der Bezirksbeauftragten. Dem trägt die Neuregelung Rechnung. Zudem hat die unterschiedliche Praxis in den Bezirken gezeigt, dass die Ansiedlung der Position der Bezirksbeauftragten bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister am besten zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den Bezirken beiträgt. Daher wird dies mit der Neufassung ebenfalls gesetzlich vorgesehen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 gibt vor, dass die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen hauptamtlich tätig sind. Die praktische Umsetzung durch die Bezirke war bisher weitgehend uneinheitlich und führte im Ergebnis teilweise zur zeitweisen Nichtbesetzung der Stellen. Die Neuregelung schafft dahingehend Abhilfe und legt die Kontinuität der Aufgabenerfüllung fest.

Zu Absatz 5

Im Absatz 5 wird ein Benachteiligungsverbot im Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben aufgenommen.

Zu § 29 (Aufgaben der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen)

Zu Absatz 1

Mit dem neuen § 30 Absatz 1 wird die Aufgabenstellung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen entsprechend der Aufgabenbeschreibung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (vergleiche § 24 Absatz 1) erweitert, so dass sie sich im Sinne der Zielstellung des Gesetzes (§ 1) jetzt ebenfalls auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin erstreckt. Zudem wird die Kontrollfunktion der Bezirksbeauftragten bezüglich der Beachtung der spezifischen Gesetzespflichten durch alle öffentlichen Stellen auf bezirklicher Ebene stärker betont. Jede bzw. jeder

Bezirksbeauftragte ist dabei selbstverständlich lediglich für den jeweils eigenen Bezirk verantwortlich.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 Satz 1 überträgt den Bezirksbeauftragten bezüglich der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Bezirken die Aufgabe der Koordination mit der Zivilgesellschaft als Anlaufstelle für Organisationen von Menschen mit Behinderungen und einzelne Betroffene. Diese Aufgabenstellung war bereits in der bisherigen Gesetzesgrundlage (vergleiche insbesondere den früheren § 7 Absatz 3) angelegt. Aufgrund der konkreten Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen durch einen Koordinierungsmechanismus auf allen staatlichen Ebenen (Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK), wird diese Funktion nunmehr auch auf Bezirksebene ausdrücklich verankert. Es ist angesichts ihrer Stellung zweckmäßig, dass die Bezirksbeauftragten die Anliegen der Betroffenen bearbeiten und bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber den beteiligten öffentlichen Stellen vermitteln. Gleichfalls vor diesem Hintergrund spiegelt der neue Absatz 1 Satz 2 die Rolle der Bezirksbeauftragten beim zivilgesellschaftlichen Monitoring der innerstaatlichen Umsetzung wider (Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK). Die Vorschrift gleicht weitestgehend dem früheren § 7 Absatz 3 und wurde nur redaktionell verändert sowie zur Klarstellung um den Zusatz des Zusammenhangs mit einer Behinderung ergänzt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 orientiert sich am bisherigen § 7 Absatz 2, bezieht aber nach der Neufassung in Nummer 1 ausdrücklich auch die Auswirkungen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention insgesamt mit ein. Außerdem wird im jetzigen Absatz 2 Nummer 2 explizit die Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei allen Planungen und Projekten der Bezirke in das Gesetz aufgenommen. Mit der Neufassung wird die Stellung der Bezirksbehindertenbeauftragten zur Überwachung der Umsetzungsprozesse gesetzlich gestärkt und die Kontrollfunktion der Bezirksbeauftragten mit Blick auf den Rechtsansatz der UN-Behindertenrechtskonvention ausgedehnt (Artikel 33 UN-BRK).

Zu § 30 (Berufung und Aufgaben der Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen)

In der vorherigen Gesetzesfassung gab es zu den Bezirksbeiräten für Menschen mit Behinderungen keine eigene Vorschrift; die Vorgaben dazu fanden sich vielmehr in § 7 Absatz 5 und 6 unter der Überschrift Bezirksbeauftragte. Nach der Neustrukturierung wird hierzu ein eigener § 31 im Abschnitt 5 (Bezirksbeauftragte und Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen) eingeführt.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 gibt - wie zuvor der frühere § 7 Absatz 5 - die Bildung von Beiräten für Menschen mit Behinderungen in den Bezirken verbindlich vor. Das Aufgabenfeld umfasst die Beratung und Unterstützung der oder des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Bezirksbehindertenbeiräte bilden als Vertretung der Zivilgesellschaft ein wichtiges Instrument zur Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung bezirklicher Angelegenheiten (Artikel 29 b) UN-BRK). Wie auch auf der Landesebene (vergleiche §§ 26 ff.) gilt, dass behindertenpolitische Organisationen und die Betroffenen zum zivilgesellschaftlichen Monitoring in politische Prozesse einzubeziehen sind (Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK). Menschen mit Behinderungen sowie die sie vertretenden Organisationen sind als Expertinnen und Experten in eigener Sache bei Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv zu beteiligen (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK). Diese Anliegen werden durch die neue Vorschrift noch besser befördert.

Zu Absatz 2

Im Absatz 2 werden nunmehr die Zusammensetzung der Bezirksbehindertenbeiräte und die Berufung der Mitglieder gesetzlich geregelt. In Anlehnung an die Regelungen zum Landesbehindertenbeirat (vergleiche früher § 6 Absatz 2 Satz 2 bzw. jetzt § 26 Absatz 2 Satz 2) wird festgehalten, dass die Beiratsmitglieder die Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene in ihrer Gesamtheit vertreten. Ferner erfolgt die Berufung der Beiratsmitglieder durch die Bezirksämter im Einvernehmen mit den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Damit werden auf Grundlage der Erfahrungen mit der unterschiedlichen Ausgestaltung der Beiräte in den verschiedenen Bezirken nunmehr vereinheitlicht praktikable Regelungen getroffen, um schon bei der Besetzung das Einvernehmen zwischen den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und den Entscheidungsträgern in den Bezirksämtern herzustellen.

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 wird – wie im vormaligen § 7 Absatz 6 – vorgeschrieben, dass die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu § 31 (Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt die Einrichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen zum 01.01.2022 und damit die Bündelung der Fachkompetenz zu Fragen der Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen vor. Satz 2 räumt die Möglichkeit ein, die Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Zu Absatz 2

Mit dem Absatz 2 werden die Aufgaben der Landesfachstelle festgelegt. Kernaufgaben der zentralen Anlaufstelle sind die eigenverantwortliche Beratung der öffentlichen Stellen sowie der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen zu Fragen im Hinblick auf Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen sowie die Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen. Auf Anfrage und im Rahmen der verfügbaren Mittel können auch die Wirtschaft und weitere Verbände das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

Zu den Aufgaben der Landesfachstelle gehören zudem die Unterstützung der öffentlichen Stellen bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen auf Anfrage sowie der Aufbau eines Netzwerks und die Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Die Themengebiete umfassen insbesondere die Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen im öffentlichen Raum, dazu gehören Verkehrsflächen wie Gehwege, Straßenübergänge, Fußgängerzonen und Plätze als auch Grünanlagen wie Parks, Friedhöfe, Schulhöfe, Spielplätze, Sportflächen sowie Natur- und Kulturlandschaften, Strand- und Uferzonen, die Barrierefreiheit von Neubauten und Bestandsgebäuden, die barrierefreie Mobilität, dazu gehören Verkehrsmittel (Fahrzeuge) und die Infrastrukturen, und die barrierefreie Kommunikation und Information, wie Gebärdensprache, Blindenschrift oder Leichte Sprache (vgl. §§ 4, 5 und 11 bis 15) sowie Fragen zur Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen (§ 11 Abs. 5).

Ein Kreis von Expertinnen und Experten, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen auch in Bezug auf Mehrfachzugehörigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 3 angehören, begleitet die Arbeit der Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen.

Zu Absatz 3

Die Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit (angesiedelt in der für die Informations- und Kommunikationstechnik Steuerung zuständigen Senatsverwaltung) wurde bereits aufgrund des E-Government Gesetzes geschaffen und durch das BIKT BLN erweitert und ausdefiniert. Eine Ansiedlung dieses Themas in einer weiteren Stelle würde zu unnötigen Redundanzen führen. Allerdings ist Beratung der Bürger und Bürgerinnen und der Wirtschaft nicht im Aufgabenbereich der Kompetenzstelle und muss insofern durch die Landesfachstelle gewährleistet werden. Eine Koordinierung zwischen den beiden Stellen soll gewährleisten, dass eine inhaltliche Ausgestaltung der Barrierefreiheit einheitlich verläuft und Beratungsanfragen richtig zugewiesen werden.

Zu § 32 (Außerordentliches Klagerecht)

Zu den Absätzen 1 und 2

Der neue § 32 regelt in Entsprechung zum bisherigen § 15 das sogenannte außerordentliche Klagerecht bzw. Verbandsklagerecht.

Das Klagerecht fingiert die Verletzung eigener Rechte, so dass die Klagebefugnis als zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung auch gegeben ist, wenn keine drittschützende Norm im Sinne der Schutznormtheorie greift und der klagende Verband oder Verein nicht geltend machen kann, in eigenen subjektiven Rechten verletzt zu sein.

Das außerordentliche Klagerecht bzw. Verbandsklagerecht gemäß dem Gesetz ermöglicht alle verwaltungsverfahrensrechtlich vorgesehenen Klagearten und ist nicht nur auf die Feststellungsklage begrenzt. Insbesondere sind somit auch die allgemeine Leistungsklage (gerichtet auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen der öffentlichen Stellen, das kein Verwaltungsakt ist, also vor allem auf Realakte) oder die Fortsetzungsfeststellungsklage (die/der Klagende begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines bereits erledigten Verwaltungsaktes) grundsätzlich zulässig.

Die Neufassung sieht nunmehr Klagemöglichkeiten gegen Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 des Gesetzes und gegen die Barrierefreiheit

gemäß §§ 11 bis 15 des Gesetzes vor. Vergleichbare Bestimmungen bestehen bereits in anderen Bundesländern.

Das erweiterte Klage- und Beteiligungsrecht führt nicht dazu, dass in Verwaltungsverfahren der Prüfungsumfang größer wird. Bescheide, deren Inhalt die Prüfung bestimmter Anforderungen an die Barrierefreiheit beinhalten, können nicht mit der Begründung angegriffen werden, es läge ein Verstoß gegen weitergehende Anforderungen vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Klage oder eines Widerspruches nach Absatz 1. Dazu zählt unter anderem, dass der Klage- oder Widerspruchsgegenstand von allgemeiner Bedeutung sein muss. Zudem muss eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegen, zum Beispiel bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung der öffentlichen Stellen zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Zu Artikel 2 (Denkmalschutzgesetz)

§ 11 Absatz 6 berücksichtigt derzeit allein die Belange mobilitätsbehinderter Personen. Die Belange von Menschen mit sonstigen Behinderungen sind hiervon nicht erfasst, so dass zwingend eine Erweiterung auf „die Belange von Menschen mit Behinderungen“ vorzunehmen ist.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin)

Das Gesetz über die barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Berlin vom 4. März 2020 hat den selben Regelungszweck wie das Landesgleichberechtigungsgesetz, die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin. Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ergab sich die Notwendigkeit ein eigenes Gesetz zur fristgerechten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erstellen. Dieses Gesetz weist in § 5 Absatz 1 ein redaktionelles Versehen auf, dass zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit richtiggestellt wird.

Zu Artikel 4 (Schulkommunikationsverordnung – SchulkommV)

Zur Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung wird die Vorschrift nun nicht mehr als Aufwendererstattungsanspruch, sondern als Primäranspruch gefasst. Damit ist die zuständige Behörde bzw. die Einrichtung dafür verantwortlich, den Anspruch umzusetzen, und den Betroffenen wird einfacher zu ihrem Recht verholfen.

Zudem wird die Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereiches auf Eltern nicht gehörloser Kinder aufgehoben, da dadurch Eltern von Kindern mit kommunikativen Beeinträchtigungen im Bereich der inklusiven Bildung benachteiligt wurden (vergleiche dazu im Detail die vorangehenden Ausführungen zu § 14 Absatz 3 LGBG). Ferner wird der sachliche Anwendungsbereich aufgrund des vergleichbaren Regelungsbedürfnisses auf die barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erstreckt, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Zudem deckt der Begriff Personensorgeberechtigte auch die Fälle ab, in denen nicht die Eltern das Sorgerecht besitzen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

c) Stellungnahme des Rats der Bürgermeister:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30. März 2021 von der vorgenannten Senatsvorlage Kenntnis genommen (S-4393/2021), die Beschlussfassung aber bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 (R-1102/2021) wie folgt Stellung genommen:

Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales eingebrachten Vorlage Nr. R-1057/2021 vorbehaltlich der nachfolgenden Änderungen zu, die weitgehend der Stellungnahme der Konferenz der Berliner Behindertenbeauftragten entsprechen.

Der RdB spricht sich insgesamt für eine Präzisierung des Gesetzentwurfes aus und befürwortet insbesondere, dass neben den Koordinierungsstellen in den Senatsverwaltungen auch in den Bezirken Koordinierungsstellen eingerichtet werden müssen (§§ 18 und 21).

1. (Abschnitt 1)

Forderung:

Die Verpflichtung zur Normenprüfung ist ins Gesetz aufzunehmen.

Umsetzung:

Folgende Regelungen werden wie im Referentenentwurf als § 8 Gesetzgeberisches Handeln in gleichem Wortlaut wieder eingefügt:

(1) In den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu beachten.

(2) Bei der Erstellung von Gesetzentwürfen und dem Erlass von untergesetzlichen Regelungen ist sicherzustellen, dass diese Menschen mit Behinderungen weder diskriminieren noch in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen. Zur regelmäßigen Durchführung der Normenprüfung werden geeignete Regelungen getroffen.

2. (§ 2 Geltungsbereich)

Forderung:

Es ist sicherzustellen, dass auch „Beliehene“ diesem Gesetz unterliegen.

Umsetzung:

In § 2 wird bei Aufzählung der öffentlichen Stellen wie im Referentenwurf (vgl. § 2, Abs. S. 1 LGBG RE) „Beliehene“ ergänzt.

3. (§ 8, Abs. 2, Satz 1 Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung)

Forderung:

Der Entwurf greift zu kurz: Es genügt nicht, dass Gesetze und untergesetzliche Regelungen nur „überprüft“ werden. Bei festgestellten Diskriminierungen sind diese Gesetze und untergesetzlichen Regelungen selbstverständlich auch zu ändern oder zumindest außer Kraft zu setzen.

Die „regelmäßige Durchführung der Normenprüfung“ (§ 8, Abs. 2, Satz 2) erstreckt sich offenbar auch auf bereits bestehendes Recht. Eine deutlichere Klarstellung nicht nur in der Begründung, sondern darüber hinaus im Gesetz selbst (dass auch bestehendes Recht gemeint ist) wäre wünschenswert. Regelungen, die Menschen diskriminieren, müssen im Übrigen jederzeit und nicht nur nach „regelmäßigen“ Überprüfungen geändert oder zumindest außer Kraft gesetzt werden können.

Daher muss hier gefordert werden, dass diese Regelung wiederaufgenommen wird.

Diese Pflicht besteht aufgrund Artikel 4 des "Übereinkommen über die Rechte

von Menschen mit Behinderungen" und der Bindungswirkung der Gesetze nach Artikel 20 Grundgesetz.

Diesen rechtlichen Wirkungszusammenhang bezeichnet der Senat selbst als verbindlich umzusetzen. Daran muss er sich halten und messen lassen.

Umsetzung:

*„**Sowohl** bei der Erstellung von Gesetzentwürfen und dem Erlass von untergesetzlichen Regelungen **als auch bei bereits bestehendem Recht** ist zu überprüfen, **ob sicherzustellen, dass diese Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren oder in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen.***

4. (§ 6, Absatz 2 Diskriminierung)

Forderung:

Zur Vermeidung von Diskriminierungen, müssen derartige Maßnahmen auf das zeitliche Minimum reduziert werden.

Umsetzung:

*(2) Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen **unverzüglich** bestehende Nachteile zur Wahrung der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen verhindert oder ausgeglichen werden sollen (positive Maßnahmen).*

5. (§ 8, Abs. 3 Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung)

Forderung:

Um eine wirksame Beteiligung sicherzustellen, müssen Menschen mit Behinderungen recht- bzw. frühzeitig einbezogen werden, um die Themenfelder auch durchdringen zu können.

Umsetzung:

*(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligen Menschen mit Behinderungen über deren Verbände und Organisationen **frühzeitig** bei allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Das Beteiligungsverfahren kann entsprechend § 20 gestaltet werden.*

6. (§ 10, Abs. 1, Ziffer 2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen)

Forderung:

Der Entwurf bleibt hier hinter den Forderungen des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) zurück. Das kann bei einem Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK nicht intendiert sein.

Umsetzung:

„[...] dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von ihrem Recht auf **inklusive Bildung** [...] Gebrauch machen können und [...]“

7. (§ 11, Abs. 2 Teilhabe in allen Lebensbereichen)

Forderung:

Der Entwurf ist nicht klar genug: Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung geht eindeutig hervor, ob auch öffentliche Grünanlagen mitgemeint sind und ggf. unter „bauliche Anlagen“ fallen.

Genau wie die übrigen aufgezählten Einzelbeispiele gehören auch öffentliche Grünanlagen zu den Einrichtungen, die von allen Menschen gern und häufig genutzt werden. Die Aufzählung und damit die Hervorhebung von öffentlichen Grünanlagen ist daher gerechtfertigt.

Umsetzung:

„**Bauliche Anlagen, öffentliche Grünanlagen, Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr** [...] sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften **barrierefrei zu gestalten.**“

8. (§ 11, Abs. 2 Teilhabe in allen Lebensbereichen)

Forderung:

Der Entwurf greift zu kurz: Berichtspflichten allein, ohne eine angemessene Frist für die Umgestaltung sind kaum geeignet, die Zielsetzung von Art. 9, Abs. 1 UN-BRK zu erfüllen. Die Frist (31.12.26) ist dem Vorentwurf dieses Gesetzes vom 4.7.17 entnommen. Die Senatsverwaltung selbst also hat diese Frist als angemessen angesehen.

In der damaligen Begründung steht: „Die Frist bis 2026 dient der effektiven Umsetzung.“ **Die Senatsverwaltung selbst also hat die Notwendigkeit dieser Frist anerkannt.**

Die Einschränkung, dass die Zugänglichkeit nur umgesetzt werden muss, wenn dies nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig ist, ist zu streichen, da überflüssig.

Die UN-BRK fordert ja gerade, dass es zulässig sein muss, die Zugänglichkeit herzustellen.

Eine Unterschreitung oder Einschränkung der Setzungen der UNBRK, kommt daher aus diesen Gründen nicht infrage.

Umsetzung:

„**Öffentlich zugängliche Bestandsbauten der öffentlichen Stellen sollen müssen**

grundsätzlich bis 31. Dezember 2026 barrierefrei umgestaltet werden sein, soweit dies bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist.“

(3) Öffentlich zugängliche Bestandsbauten der öffentlichen Stellen ~~sollen~~ **müssen grundsätzlich bis 31. Dezember 2026 barrierefrei umgestaltet werden sein, soweit dies nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig** soweit dies bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist.

9. (§ 11, Abs. 5 Teilhabe in allen Lebensbereichen)

Forderung:

Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen: Zuwendungen müssen (auch) daran gebunden sein, dass die Zuwendungsempfänger/-innen die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen.

Ohne konkrete Vorgaben oder wenigstens Empfehlungen zur Gestaltung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung ist fraglich, ob diese Bestimmungen und Vereinbarungen die nötige Wirksamkeit entfalten.

Vergleiche hierzu: Zu § 11, Abs. 5, s. o.

Zuwendungsempfänger/innen erhalten zehn Jahre – und damit deutlich länger als Träger/-innen öffentlicher Belange (vgl. hierzu: Zu § 11, Abs. 3, s. o.) – Zeit, sich auf die Anforderungen einzustellen und danach zu handeln.

Umsetzung:

„Zuwendungen empfangende Einrichtungen müssen

- **die gesetzliche Pflichtquote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erfüllen,**
- **grundsätzlich bis 31. Dezember 2030 barrierefrei umgestaltet sein, soweit dies bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist. Andernfalls sind die Zuwendungsmittel vom 1. Januar 2031 an jährlich zu kürzen.“**

10. (§ 12, Abs. 2, Satz 1 Sicherung der Mobilität)

Forderung:

Der Entwurf greift zu kurz: Die geplante Regelung entspricht nicht der Anforderung von Art. 20, Bst. a UN-BRK, „für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen.“ Hierzu gehören Maßnahmen, die „die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl [...] erleichtern.“

Für die Umsetzung bedeutet dies die barrierefreie Weiterentwicklung und den konsequenten Ausbau zusätzlicher Mobilitätsangebote wie des Inklusionstaxis und des Berlkönigs, soweit diese offiziell dem öffentlichen Personennahverkehr

zugeordnet werden bzw. den Anforderungen an die Barrierefreiheit unterliegen.

Umsetzung:

„Für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund besonderer Umstände das Angebot des ÖPNV für Fahrten zur sozialen Teilhabe nicht nutzen können, wird **werden** im Sinne von angemessenen Vorkehrungen ~~ein besonderer Fahrdienst~~ sowohl ein besonderer Fahrdienst als auch weitere **barrierefreie, auch spontan und rund um die Uhr verfügbare Beförderungsangebote** vorgehalten.“

11. (§ 13 Abs. 4 Kommunikationsformen)

Forderung:

Hier sollte die Begrifflichkeit zeitgemäß aktualisiert werden und durch „Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen“ ersetzt werden.

Umsetzung:

„Die öffentlichen Stellen wirken darauf hin, dass für Menschen mit **kognitiven Beeinträchtigungen** ~~geistigen Einschränkungen~~ geeignete Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden.“

12. (§ 15, Abs. 1 und Abs. 2 Leichte Sprache)

Forderung:

Der Entwurf greift zu kurz. Zudem entspricht die geplante Abfolge der Unterstützungsstufen nicht dem Grundverständnis dieses Gesetzes von Barrierefreiheit. Die Anforderung an Öffentliche Stellen „in einfacher und verständlicher Sprache“ zu kommunizieren sollten allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen.

Wegen der z.T. sehr unterschiedlichen Begriffsbildung und Grammatik haben Menschen, die über Gebärdensprache kommunizieren, erfahrungsgemäß Probleme mit der Schriftsprache. Deutlich häufiger noch als die im Entwurf berücksichtigte Gruppe der Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen dürfte daher die im Entwurf bisher unberücksichtigte (!) Gruppe gehörloser und hochgradig hörbeeinträchtigter Menschen auf Leichte Sprache angewiesen sein.

Gemäß § 5 sind u.a. Informationen dann „barrierefrei [...], wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich **ohne fremde Hilfe** [Hervorhebung des Verfassers] auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“

Daraus folgt, dass schriftliche Informationen zunächst in Leichte Sprache übersetzt zur Verfügung zu stellen sind. Die Anspruchsberechtigten haben dann die Möglichkeit, sich Informationen selbstständig zu erschließen. Erst wenn eine Übersetzung in Leichte Sprache nicht genügt, sollten Hilfestellungen in Form von mündlichen Erläuterungen durch Dritte erfolgen.

Umsetzung:

Abs. 1:

„Öffentliche Stellen sollen mit Menschen **mit Behinderungen** in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlichrechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

Abs. 2:

Öffentliche Stellen **stellen** auf Verlangen Menschen insbesondere mit **kognitiven Behinderungen, gehörlosen und hochgradig hörbeeinträchtigten Menschen** und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache **aus**.

13. (§ 17 Senatsverwaltungen)

Forderung:

Die rechtzeitige, direkte Beteiligung der Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen durch den Senat ist ins Gesetz aufzunehmen.

Umsetzung:

§ 17, Abs. 2, S. 1 wird geändert in (Fettdruck):

„Die Senatsverwaltungen beteiligen die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, **den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen nach § 19** bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, und geben ~~ih~~ ~~oder ihm~~ **ihnen** frühzeitig **vor Beschlussfassung** Gelegenheit zur Stellungnahme.“

14. (§ 17, Abs. 3 Senatsverwaltungen)

Forderung:

Wenn Menschen mit Behinderungen für die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten Unterstützung benötigen, so ist diese Unterstützung auch zu gewähren. Nur eine Soll-Regelung genügt daher nicht.

Umsetzung:

„~~Die Senatsverwaltungen sollen~~ Menschen mit Behinderungen **erhalten Unterstützung darin unterstützen**, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten **selbständig und selbstbestimmt tätig zu werden** sowie ihre Interessen zu vertreten. **Die dafür erforderlichen Ressourcen werden bereitgestellt.**“

15. (§ 19 Abs. 2 Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen)

Anmerkung:

Damit eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsgruppen erfolgen kann, sollte diese durch eine 50%ige Mitgliedschaft der AG-Mitglieder von Menschen mit Behinderungen abgesichert sein und diese Quote gesetzlich verankert werden.

16. (§ 21 Bezirksverwaltungen)

Forderung:

Es ist sicherzustellen, dass Koordinierungsstellen auch in allen Bezirken eingerichtet werden.

Umsetzung:

In § 21, Abs. 1 wird „können“ durch „**müssen**“ ersetzt.

17. (§ 26 Aufgaben des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen)

Forderung:

Die unmittelbare Beratung des Senats durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Landesbeirat direkt an den Senat herantreten kann.

Umsetzung:

§ 26, Abs. 1 wird geändert in (Fettdruck):

„Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen **und die Senatsverwaltungen** in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren.“

Folgende Regelung wird wie im Referentenentwurf als Absatz 4 wieder eingefügt:

„Die Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen werden den jeweils zuständigen öffentlichen Stellen von der Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen zugeleitet. Die öffentlichen Stellen sind zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Zugang verpflichtet.“

18. (§ 28, Abs. 4 Berufung und Rechtsstellung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen)

Forderung:

Bereits heute sind die an die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen gestellten Aufgaben für sie allein kaum in der Regelarbeitszeit zu bewältigen. Mit dem Personalaufwuchs und den damit vermehrten Aktivitäten in den Bezirken nimmt auch die Anzahl der Stellungnahmeersuchen an die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen stetig zu.

Während anderen Stabsstellen in den vergangenen Jahren mehr Personal gewährt wurde und sich die Anzahl ihrer Beschäftigten z.T. mehr als verdreifacht hat, verfügt ein Großteil der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen noch immer über keinerlei (!) personelle Unterstützung.

Folgerichtig enthielt der Vorentwurf zu diesem Gesetz vom 4.7.17 die Vorgabe, dass „die Bezirksämter ihnen (sc. den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen) die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung (stellen).“

Den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist wenigstens eine Assistenzstelle zu gewähren.]

Umsetzung:

Bitte ergänzen:

„Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen erhalten die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen.“

19. (§ 32, Abs. 1 Außerordentliches Klagerecht)

Forderung:

Um Rechtsmittel im Vorfeld prüfen und aussichtslose, existenzgefährdende Klagen vermeiden zu können, benötigen die klageberechtigten Verbände und Vereine rechtliche Beratung. Nicht alle dieser Verbände und Vereine verfügen über ausreichende Mittel für Rechtsberatung.

Umsetzung:

„(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann [...] Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen, wenn er geltend macht, dass ein Träger öffentlicher Belange in rechtswidriger Weise,

1. gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 verstößt,

2. angemessene Vorkehrungen gemäß § 5 versagt oder

3. gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß §§ 11 bis § 15 verstößt.“

Zu Artikel II (Denkmalschutzgesetz)

Anmerkung:

Der Entwurf ist ungeeignet, Sinn und Zweck dieses Gesetzes zu erfüllen.

Eine Annäherung an die Intention der UN-BRK kann nur dadurch initiiert werden, dass auch der Begriff „berücksichtigen“ in § 6 Denkmalschutzgesetz Berlin durch den Begriff „beachten“ ersetzt wird.

Es stellt sich bei der Umsetzung der UNBRK nicht die Frage, ob Denkmale barrierefrei erschlossen werden, sondern nur wie sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden. Ansonsten würde der vorliegende Entwurf weitere Diskriminierung durch alleinige Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden legitimieren.

Notwendig wäre die Schaffung verbindlicher und ausgewogener Regelungen, nach denen die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Belange des Denkmalschutzes ins Verhältnis zueinander gesetzt werden und transparente, gerechte Entscheidungen zwischen beiden Belangen herbeigeführt werden können.

Zwar spricht der Senat häufig davon, dass „sowohl Barrierefreiheit als auch Denkmalschutz auf einer rechtlichen Ebene verankert sind“ (Senatorin Lompscher: Beantwortung von Fragen des Landesbeirats und den bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung vom 21.06.2019, Berlin 23.8.19, S. 5). Tatsächlich jedoch machen Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertreter/-innen regelmäßig die Erfahrung, dass dem Denkmalschutz eine höhere Bedeutung beimessen wird als der barrierefreien Gestaltung. Nicht selten kommt es vor, dass Planende ausschließlich die Denkmalschutzbehörde um eine Stellungnahme bitten. Stellungnahmen von Denkmalschützerinnen und Denkmalschützern werden häufig zur „Roten Linie“ für die Forderungen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertreter/-innen nach Barrierefreiheit erklärt.

Am deutlichsten manifestiert sich das Ungleichgewicht zwischen Barrierefreiheit und Denkmalschutz darin, dass im Konfliktfall letzten Endes eine Denkmalschützerin/ ein Denkmalschützer über den Umfang barrierefreier Gestaltung entscheidet. Dies ist nicht hinnehmbar.

Stattdessen bedarf es für solche Entscheidungen dringend einer neutralen Schiedsinstanz.

Durch das Stadtentwicklungsamt wird auf Folgendes hingewiesen:
Gemäß § 11 Abs. 2 des geplanten Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK soll künftig gelten:

(2) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften oder der Regelungen des Nahverkehrsplans

und den mit Verkehrsunternehmen abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) barrierefrei zu gestalten, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs zu beachten.

Für bauliche Anlagen Privater gelten somit auch weiterhin die Anforderungen an die Barrierefreiheit, so wie sie in den Fachgesetzen (z.B. BauO Bln und DSchG Berlin) normiert sind. Insbesondere bei genehmigungsfreien Bauvorhaben und solchen baulichen Anlagen, die nur dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unterliegen, sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung. Die Umsetzung verbleibt also weiterhin bei den Bauherren bzw. ihren Bevollmächtigten.

Zu Artikel IV (Änderung der Schulkommunikationsverordnung)

Anmerkung:

§ 1 sollte durch die Gruppe der Personen mit Sehbeeinträchtigungen ergänzt werden. Diese Gruppe ist auf eine barrierefreie schriftliche Kommunikation bzw. Informationen angewiesen.

In § 2 muss der Personenkreis der Sehbeeinträchtigten mitbedacht werden, denn blinde oder sehbehinderte Erziehungsberechtigte müssen die Lehrmaterialien lesen, um ihr Kind entsprechend bei den Hausaufgaben unterstützen zu können. Die kompetente Aufbereitung sollte durch ein Medienzentrum erfolgen.

Zum Beschluss des Rats der Bürgermeister wird wie folgt Stellung genommen:

Der weitgehend auf der Stellungnahme der Konferenz der Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderung beruhende Beschluss enthält diverse Anregungen, die in Entwurfsfassungen enthalten, aber im weiteren Abstimmungsprozess geändert oder gestrichen wurden.

Zu 1. und 3.: Die Anregungen können nicht aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur Normenprüfung (vormals § 8 LGBG-E) wurde gestrichen, da es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, sich selbst durch einfaches Gesetz Handlungspflichten aufzuerlegen. Zudem sind entsprechende Prüfungsvorgaben Teil der Gesetzesfolgenabschätzung und nicht durch eine gesonderte gesetzliche Bestimmung zu regeln.

Zu 2.: Die Anregung kann nicht aufgenommen werden. Der im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Begriff „Träger öffentlicher Belange“ wurde aufgrund von Vorbehalten durch den Begriff „öffentliche Stellen“ ersetzt und der

Geltungsbereich des Gesetzentwurfes parallel zum Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) formuliert.

Zu 4.: Die Anregung kann nicht aufgenommen werden. § 6 Absatz 2 LGBG-E regelt allein die Zulässigkeit positiver Maßnahmen, die den bestehenden Benachteiligungen durch gezielte Vorteilsgewährung -durchaus auch auf Dauer- entgegenwirken.

Zu 5.: Die Anregung wird zur Klarstellung aufgenommen. Aufgrund des sehr engen Zeitplans soll die Änderungen jedoch nicht mehr vor der Vorlage in das Abgeordnetenhaus vorgenommen werden, sondern der Entwurf in der vorliegenden Fassung eingebracht werden. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens sollen folgende Änderungen aufgenommen werden:

§ 8 Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligen Menschen mit Behinderungen über deren Verbände und Organisationen **frühzeitig** bei allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Das Beteiligungsverfahren kann entsprechend § 19 gestaltet werden.

Die Änderung des Verweises ist eine rein redaktionelle Änderung, die im Rahmen der Prüfung des Gesetzestextes vor Gesetzesausfertigung vorgenommen werden kann.

Zu 6.: Die Anregung kann nicht aufgenommen werden. § 10 LGBG-E enthält eine nicht abschließende Aufzählung, die nicht ergänzt werden muss. Bei der Anwendung des LGBG-E sind die Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention immer zu berücksichtigen (§ 1 LGBG-E).

Zu 7.: Die Anregung kann nicht aufgenommen werden. Der Begriff „öffentliche Anlagen“ ist weitergehender und umfasst u.a. auch Kinderspielplätze und Sportplätze.

Zu 8. und 9.: Die Anregungen können nicht aufgenommen werden. § 11 Absätze 2 und 5 LGBG-E wurden im weiteren Abstimmungsprozess neu gefasst.

Zu 10.: Die Anregung kann nicht übernommen werden. Entsprechende Regelungen müssten gegebenenfalls im Berliner Mobilitätsgesetz aufgenommen werden.

Zu 11.: Die Anregung kann nicht übernommen werden. Der zuvor gewählte Begriff „intellektuelle“ wurde aufgrund des Vorbehaltes der SenFin im gesamten Regelungstext durch den Begriff „geistige“ ersetzt.

Zu 12.: Die Anregung kann nicht aufgenommen werden. Die Regelung ist das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses und entspricht inhaltlich den Regelungen im Bundesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BGG).

Zu 13, 14 und 17:

Die Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft sollte weiterhin in der Zuständigkeit der oder des Landesbeauftragten liegen. Die Aufgabeneffizienz erfordert eine möglichst geringe Anzahl von Schnittstellen zwischen Verwaltung und Gremien und es ist über eine Aufgabenbündelung sicherzustellen, dass nicht eine mehrfache Ansprache und Reaktionspflicht in gleichen Fragen für die betroffenen Verwaltungen eintritt.

Aus der Formulierung im Absatz 3 ergibt sich bereits eine Verpflichtung. Wenn eine Behörde tätig werden „soll“, ist sie in der Regel dazu verpflichtet. Sie kann nur ausnahmsweise davon absehen, und zwar in einer atypischen Situation.

Zu 15.: Die Anregung kann nicht aufgenommen werden. Aus dem Regelungstext ergibt sich bereits eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bzw. von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern. Näheres soll die Geschäftsordnung regeln.

Zu 16.: Die Anregung wird aufgenommen. Aufgrund des sehr engen Zeitplans soll die Änderungen jedoch nicht mehr vor der Vorlage in das Abgeordnetenhaus vorgenommen werden, sondern der Entwurf in der vorliegenden Fassung eingebracht werden. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens sollen folgende Änderungen aufgenommen werden:

§ 21 Bezirksverwaltungen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz **bestimmen können** alle Bezirksverwaltungen für ihren Zuständigkeitsbereich Koordinierungsstellen **errichten**; § 18 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Die Änderung des Verweises ist eine rein redaktionelle Änderung, die im Rahmen der Prüfung des Gesetzestextes vor Gesetzesausfertigung vorgenommen werden kann.

Zu 18.: Die Anregung kann nicht aufgenommen werden. Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Regelung hinsichtlich der notwendigen Personal- und Sachmittel, wurde bereits im Abstimmungsprozess vor dem Mitzeichnungsverfahren gestrichen. Die entstehenden Ausgaben sollen aus den der Hauptverwaltung und den Bezirken zur Verfügung stehenden und vorhandenen Mitteln im Rahmen der Prioritätensetzung finanziert werden.

Zu 19.: Eine Ergänzung ist nicht erforderlich, da im Falle der Versagung von angemessenen Vorkehrungen bereits eine Klagemöglichkeit über die Ziffer 1 gegeben ist.

Zu den Artikeln II und III:

Die Anregungen können nicht aufgenommen werden. Die Änderungen des Denkmalschutzgesetzes und der Schulkommunikationsverordnung sind das Ergebnis eines langen Abstimmungsprozesses. Weitere Änderungen von Fachgesetzen würden weitere umfassende Abstimmungsprozesse erforderlich machen, die aufgrund des sehr engen Zeitplans nicht realisiert werden können.

Berlin, den 08. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Elke B r e i t e n b a c h
Senatorin für Integration, Arbeit
und Soziales

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG -) in der Fassung vom 28. September 2006, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 RL2016/2102-UmsetzG vom 4.3.2019 (GVBl. S. 210)</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)</p>
<p>Abschnitt I Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Gleichberechtigungsgebot</p> <p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Umsetzung des Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin.</p> <p>(2) Alle Berliner Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf das Erreichen des Ziels nach Absatz 1 hin. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land Berlin bestimmt werden.</p>	<p>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Ziel des Gesetzes</p> <p>Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420) und gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen im Land Berlin zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beachten.</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung nach § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 423), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten</p>

<p>§ 2 Diskriminierungsverbot</p> <p>(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung diskriminiert werden.</p>	<p>für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). Es findet unbeschadet von § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse der in Satz 1 benannten öffentlichen Stellen.</p> <p>(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes auch von diesen angemessen berücksichtigt werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt es ebenfalls darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die Geltung sonstiger Benachteiligungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.</p> <p>§ 7 Diskriminierungsverbot</p> <p>(1) Niemand darf aufgrund von Behinderung diskriminiert werden.</p>
--	--

~~(2) Der Gesetzgeber und der Senat wirken darauf hin, dass Menschen mit Behinderung die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und die selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.~~

§ 3 Diskriminierung, Beweislastumkehr

~~(1) Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Nicht gerechtfertigt ist eine Ungleichbehandlung, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ist nicht gegeben, wenn eine Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderung erforderlich ist.~~

~~(2) Macht ein Mensch mit Behinderung im Streitfall Tatsachen glaubhaft, die eine Diskriminierung wegen der Behinderung~~

(2) **Der Senat wirkt** darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen **ihre Rechte diskriminierungsfrei wahrnehmen und unter anderem** die Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die Teilnahme am Erwerbsleben und eine selbstbestimmte Lebensführung **verwirklichen können.**

(3) **Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von einer Diskriminierung aufgrund von Behinderung und wenigstens eines weiteren Merkmals aus § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, oder § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung betroffen sein können, sind zu berücksichtigen.**

§ 6 Diskriminierung

(1) Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede **Ungleichbehandlung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die gleichberechtigte Wahrnehmung von Rechten beeinträchtigt oder vereitelt wird, ohne dass hierfür ein zwingender Grund der Sache nach vorliegt. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen.**

(2) **Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile zur Wahrung der berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen verhindert oder ausgeglichen werden sollen (positive Maßnahmen).**

(3) **Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung überwiegend wahrscheinlich**

~~vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Diskriminierung vorliegt oder der Tatbestand des Absatzes 1 Satz 3 erfüllt ist.~~

§ 4 Behinderung

~~Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.~~

§ 4a Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.

machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel oder erforderliche Assistenz durch menschliche oder tierische Hilfe verweigert oder erschwert werden.

§ 5 Angemessene Vorkehrungen

(1) Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass

<p>§ 5 Berliner Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung einen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung ist möglich. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig.</p>	<p>Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen und ausüben können und die die öffentliche Stelle nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.</p> <p>(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte ist eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Die oder der Landesbeauftragte und der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen</p> <p>§ 22 Berufung und Rechtsstellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Der Senat beruft im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Position der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung von § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531), in der jeweils geltenden Fassung von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung auszuschreiben. Das Einvernehmen wird bei der Erstberufung durch die Beteiligung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen am Bewerbungs- und Auswahlverfahren hergestellt.</p> <p>(2) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen sind möglich.</p> <p>(3) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ressortübergreifend und fachlich</p>
---	---

<p>(2) Aufgabe des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten. Er oder sie setzt sich bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.</p> <p>(3) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren, rechtzeitig vor Beschlussfassung. Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts den Landesbeauftragten oder die</p>	<p>eigenständig tätig, in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>(4) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen darf wegen der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.</p> <p>§ 23 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass das Land Berlin seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommt.</p> <p>(2) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen übernimmt die Koordinierungsfunktion zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren.</p> <p>§ 17 Senatsverwaltungen</p> <p>(2) Die Senatsverwaltungen beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, und geben ihr oder ihm frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Beteiligungsverfahren ist barrierefrei zu gestalten.</p>
--	---

~~Landesbeauftragte bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.~~

~~(4) Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung zusammen. Er oder sie beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung und nimmt auf Anforderung innerhalb von sechs Wochen dazu Stellung.~~

~~(5) Jeder Mensch kann sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind.~~

~~(6) Jede Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts erteilt dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Stellt der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Verstöße gegen das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung fest, so beanstandet er oder sie dies~~

~~1. bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, im Übrigen gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs oder dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten,~~

~~2. bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem~~

§ 23 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

~~(3) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen zusammen.~~

~~(4) Wer der Ansicht ist, dass Rechte von Menschen mit Behinderungen verletzt worden sind, kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wenden.~~

~~(5) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Verstöße gegen Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie insbesondere das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, fest, so beanstandet sie oder er dies bei öffentlichen Stellen der Hauptverwaltung gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats, bei den Bezirksverwaltungen gegenüber der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister, im Übrigen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs oder der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, bei den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden, dem Sachverhalt angemessenen Frist auf. Mit der~~

~~Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist auf. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung verbunden werden.~~

§ 6 Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie insbesondere dem Verbot der Diskriminierung, verbunden werden.

Abschnitt 2

Pflichten der öffentlichen Stellen

§ 8 Zusammenarbeit, Beteiligung, Unterstützung

(1) Die öffentlichen Stellen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben auf das Erreichen der Ziele dieses Gesetzes hin. Sie arbeiten zur Verwirklichung der Ziele zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben. Den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist auf Antrag Einsicht in Akten zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligen Menschen mit Behinderungen über deren Verbände und Organisationen bei allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Das Beteiligungsverfahren kann entsprechend § 20 gestaltet werden.

§ 25 Zusammensetzung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gebildet, ~~der—den Landesbeauftragten—oder—die Landesbeauftragte—für—Menschen—mit Behinderung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät und unterstützt.~~ Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre.

(2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen ~~behinderter~~ Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung ~~behinderter~~ Menschen gehört. Der Landesbeirat muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. Dem Landesbeirat gehören außerdem die folgenden ~~neun~~ nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. ~~der—oder—die~~ Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung,

2. je ein ~~Vertreter oder eine Vertreterin~~

- a) des Integrationsamtes,
- b) der Bezirke,
- c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
- d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- e) des Landessportbundes,
- f) ~~der—Arbeitgeber—und—Arbeitgeberinnen,~~
- g) ~~der—oder—des—Beauftragten—des—Senats für Integration und Migration,~~

(1) Es wird ein Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre. **Sie endet mit der Konstituierung eines neu berufenen Landesbeirates.**

(2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen im Land Berlin an, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen **von Menschen mit Behinderungen** durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung von Menschen **mit Behinderungen** gehört. Der Landesbeirat **für Menschen mit Behinderungen** muss nach der Zusammensetzung seiner stimmberechtigten Mitglieder die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit auf Landesebene vertreten. Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören außerdem die folgenden **elf** nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. **die oder der** Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,

2. je **eine Vertreterin oder ein Vertreter**

- a) des **Inklusionsamtes**,
- b) der Bezirke,
- c) der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
- d) der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- e) des Landessportbundes,
- f) **der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V.,**

<p>3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.</p> <p>Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.</p>	<p>g) eines Trägers oder einer Organisation mit Fachkompetenz im Bereich Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI), h) der oder des Beauftragten des Senats für Integration und Migration und i) der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung und</p> <p>3. die Hauptschwerbehindertenvertretung.</p> <p>Für die stimmberechtigten Mitglieder sind 15 stellvertretende Mitglieder zu berufen, die entweder im Falle einer Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds zeitweilig oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds bis zur Nachberufung die Stellung eines stimmberechtigten Mitglieds einnehmen. Für jedes nicht stimmberechtigte Mitglied nach Satz 3 Nummer 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.</p> <p>(3) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit den Verbänden und Vereinen durch den Senat berufen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den zuständigen Dienststellen oder Institutionen benannt. Bei der Zusammensetzung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen ist die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten zu berücksichtigen. Bei mindestens 50 Prozent der Mitglieder muss es sich um Frauen handeln.</p> <p>(4) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft die</p>
---	--

<p>(3) Die Beschlüsse des Landesbeirats sind unverzüglich dem oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu geben. Der Landesbeirat kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung fordern.</p> <p>(4) Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. m oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats gebildet. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine beziehungsweise der zuständigen Dienststellen durch den Senat berufen.</p> <p>§ 7 Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) In den Bezirken wählt die Bezirksverordnetenversammlung auf</p>	<p>konstituierende Sitzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen ein.</p> <p>§ 26 Aufgaben des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren.</p> <p>(2) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz.</p> <p>(3) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen arbeitet eng mit behindertenpolitisch sachverständigen Personen, Institutionen und Verbänden zusammen und lädt diese bei Bedarf frühzeitig zu seinen Sitzungen ein.</p> <p>§ 27 Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen</p> <p>Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen gebildet.</p> <p>Abschnitt 5</p> <p>Bezirksbeauftragte und Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen</p> <p>§ 28 Berufung und Rechtsstellung der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen</p> <p>(1) Das Bezirksamt beruft im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat für Menschen mit</p>
---	---

~~Vorschlag des Bezirksamtes einen Bezirksbeauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich seiner oder ihrer Rechte und Aufgaben gegenüber dem Bezirksamt und den anderen bezirklichen Einrichtungen gilt § 5 entsprechend der bezirklichen Zuständigkeit.~~

~~(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung nehmen in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere folgende Aufgaben wahr:~~

~~1. Sie geben Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen haben.~~

~~2. Sie wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden.~~

~~(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Lebenssituation behinderter Menschen befassen, sowie für Einzelpersonen bei auftretenden Problemen.~~

Behinderungen eine Bezirksbeauftragte oder einen Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Position der oder des Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist unter Beachtung von § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes von der zuständigen Bezirksverwaltung auszuschreiben. Das Einvernehmen bei der Erstberufung wird durch die Beteiligung des Bezirksbeirates für Menschen mit Behinderungen am Bewerbungs- und Auswahlverfahren hergestellt.

(2) Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen sind möglich.

(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind ämterübergreifend und fachlich eigenständig tätig und dienstrechtlich jeweils bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister angesiedelt.

(4) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind hauptamtlich tätig. Die Kontinuität der Aufgabenerfüllung ist sicherzustellen.

(5) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 29 Aufgaben der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgabe der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Bezirke ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommen.

(2) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vermitteln als Schnittstelle zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren auf bezirklicher

~~(4) Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben.~~

Ebene. Sie sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Vereine, Initiativen und sonstige Organisationen, die sich mit der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen befassen, sowie für Einzelpersonen bei Problemen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung auftreten.

(3) Die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen geben in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe insbesondere Anregungen und unterbreiten Vorschläge zu Entwürfen von Anordnungen und Maßnahmen des Bezirks, soweit diese Auswirkungen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben, und wachen darüber, dass bei allen Projekten, die der Bezirk plant oder realisiert, die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden.

§ 30 Berufung und Aufgaben der Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen

~~(5) In den Bezirken wird ein Beirat von und für Menschen mit Behinderung gebildet. Er arbeitet eng mit dem oder der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen und gibt diesem oder dieser sowie dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen zu Fragen des Lebens von Menschen mit Behinderung im Bezirk.~~

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet. Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren. Der Bezirksbeirat kann dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen in allen Fragen geben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene berühren.

~~(6) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.~~

~~§ 8 Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung~~

~~Das Land Berlin fördert das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung.~~

~~§ 9 Sicherung der Mobilität~~

~~(1) Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können.~~

~~(2) Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, wird für Menschen mit Behinderung ein besonderer Fahrdienst vorgehalten, auf den die Vorschriften des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung finden. Das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzer und Nutzerinnen, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.~~

(2) Die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen sollen nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder die Menschen mit Behinderungen auf Bezirksebene in ihrer Gesamtheit vertreten. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Bezirksamter im Einvernehmen mit den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(3) Die Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderungen geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Senatsverwaltungen

(4) Die Senatsverwaltungen sollen das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen fördern.

§ 12 Sicherung der Mobilität

Für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund besonderer Umstände das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zur sozialen Teilhabe nicht nutzen können, wird im Sinne von angemessenen Vorkehrungen ein besonderer Fahrdienst vorgehalten. § 228 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung. Das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Finanzierung, die Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer, die den Fahrdienst Betreibenden, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

§ 10 Förderung behinderter Frauen

~~Das Land Berlin fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderung in der Gesellschaft. Zur Verbesserung der Situation behinderter Frauen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.~~

§ 9 Frauen mit Behinderungen

Die öffentlichen Stellen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen in der Gesellschaft und sind bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet, alle zur Wahrung des § 7 Absatz 1 gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um mehrfacher Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen vorzubeugen und entgegenzuwirken. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte,
2. Hilfe, Unterstützung und Schutz vor Diskriminierung, wobei jeweils das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Person zu berücksichtigen sind,
3. Sicherung des Zugangs zu den Gesundheits- und Sozialdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, die die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, und
4. Entwicklung und Sicherung des Zugangs zu Programmen für den sozialen Schutz und der Armutsbekämpfung speziell für Frauen.

Zur Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen ist auf die Überwindung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken.

§ 11 Berichte

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die ~~Lage der Menschen mit Behinderung und die Entwicklung der Teilhabe in Berlin.~~

~~(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über~~

~~1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen;~~

~~2. die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.~~

(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der

§ 20 Berichtspflichten

(1) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die **Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.**

§ 24 Berichtspflicht der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen berichtet dem Senat anlassbezogen, mindestens aber alle zwei Jahre

1. über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Rechte gemäß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebenen Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen und

2. ihrer oder seiner Initiativen, Tätigkeiten und Zielsetzungen.

Nach Kenntnisnahme durch den Senat ist der Bericht dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vorzulegen.

§ 20 Berichtspflichten

(2) Die für **das Landespersonal** zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand, gegliedert nach Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, hinsichtlich der Zahl der

<p>1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,</p> <p>2. Pflichtplätze gemäß § 74 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,</p> <p>3. mit Schwerbehinderten und gleichgestellten Behinderten besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zulässigen Mehrfachanrechnungen.</p> <p>(4) Alle Aussagen der Berichte sind geschlechtsspezifisch zu treffen.</p> <p>Abschnitt II Förderung von Gehörlosen und hörgeschädigten Menschen</p> <p>§ 12 Kommunikationsformen</p> <p>(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden sind eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.</p> <p>(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die öffentlichen Stellen haben dafür auf Wunsch</p>	<p>1. Arbeits- und Ausbildungsplätze gemäß § 156 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,</p> <p>2. Pflichtplätze gemäß § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und</p> <p>3. mit schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen besetzten Plätze unter Berücksichtigung von nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zulässigen Mehrfachanrechnungen.</p> <p>Die für das Landespersonal zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus dabei zudem über getroffene und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungssituation von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>§ 13 Kommunikationsformen</p> <p>(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Lautsprachbegleitende Gebärden sind eine gleichberechtigte Kommunikationsform der deutschen Sprache.</p> <p>(2) Hörbehinderte Menschen (gehörlose, ertaubte, schwerhörige, taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die</p>
--	---

der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

~~(3) Der Senat wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen schafft, dass gehörlosen, hörbehinderten und sprachbehinderten Eltern nicht gehörloser Kinder auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet werden können.~~

§ 13 Unterricht

~~(1) An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Hören in Berlin wird der Unterricht in Lautsprache, lautsprachbegleitenden Gebärden, Gebärdensprache und Schriftsprache erteilt. Bei Kindern, die über die Aktivierung des Resthörvermögens keine Lautsprachkompetenz erwerben können, soll die Gebärdensprache frühzeitig zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und zum Wissenserwerb eingesetzt werden. An integrativen Schulen kann der Unterricht auch in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache angeboten werden.~~

öffentlichen Stellen haben die Berechtigten darauf hinzuweisen und dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch **Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher** oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. **§§ 2, 3, 4 Absatz 1 und § 5 der Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist**, in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(3) Eltern und andere Personensorgeberechtigte mit Behinderungen, insbesondere gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern und andere Personensorgeberechtigte, haben einen Anspruch auf barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für die Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu regeln.

(4) Die öffentlichen Stellen wirken darauf hin, dass für Menschen mit geistigen Einschränkungen geeignete Kommunikationshilfen zur Verfügung gestellt werden.

~~(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Einführung der Gebärdensprache und zur Durchführung des Unterrichts in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache erforderlichen Ausführungsvorschriften und ergänzt insoweit die 1. Lehrerprüfungsordnung vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), um Regelungen über den Erwerb der Befähigung, Unterricht in lautsprachbegleitenden Gebärden und in Gebärdensprache zu erteilen.~~

~~(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 tätigen Lehrer müssen die Befähigung, Unterricht in Gebärdensprache zu erteilen, bis zum 31. Dezember 2007 erwerben.~~

§ 14 Berufsqualifizierung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen

~~(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Studiengangs "Gebärdensprachdolmetschen" zu schaffen.~~

~~(2) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bezieht die Gebärdensprache bis zum 31. Dezember 2000 in die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 2. Juli 1990 (GVBl. S. 1458) ein.~~

Abschnitt III Außerordentliches Klagerecht

§ 15 Außerordentliches Klagerecht

(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte

§ 32 Außerordentliches Klagerecht

(1) Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener

<p>darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin oder des § 16 der Betriebsverordnung zulässt oder eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung gestattet oder erteilt oder die Pflichten nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 Satz 3 des Sportförderungsgesetzes oder des § 7 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes verletzt hat.</p> <p>(2) Ein Rechtsbehelf ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgt ist.</p> <p>Abschnitt IV Barrierefreie Bescheide und Informationstechnik</p> <p>§ 16 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken</p> <p>Öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 sollen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von</p>	<p>Rechte darlegen zu müssen, nach Maßgabe der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen, wenn er geltend macht, dass eine öffentliche Stelle in rechtswidriger Weise,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 verstößt oder 2. gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß den §§ 11 bis 15 verstößt. <p>(2) Das außerordentliche Klagerecht gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Verfahren ergangen ist.</p> <p>(3) Eine Klage oder ein Widerspruch nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann eine Klage oder ein Widerspruch nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband nachweist, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt und eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.</p> <p>§ 14 Gestaltung von Schriftstücken</p> <p>Öffentliche Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Insbesondere</p>
--	--

Menschen berücksichtigen. Insbesondere können blinde und sehbehinderte Menschen verlangen, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 17 [aufgehoben]

~~§ 17 aufgehoben mit Wirkung vom 15.03.2019 durch Gesetz vom 04.03.2019 (GVBl. S. 210).~~

haben blinde und sehbehinderte Menschen Anspruch darauf, dass ihnen sämtliche Anträge zur Niederschrift abgenommen werden und Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 1 bis 5 und § 6 Absatz 1 und 3 der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne zusätzliche Kosten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt. Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Anforderungen des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin zu berücksichtigen.

§ 10 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die öffentlichen Stellen sind bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet, alle zur Wahrung des § 7 Absatz 1 gebotenen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Rechte genießen können. Insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen,

1. dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die gleichen Rechte in Bezug auf das Familienleben haben; dafür sind frühzeitig Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen,
2. dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von ihrem Recht auf

	<p>Bildung Gebrauch machen können und</p> <p>3. dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können.</p> <p>Dabei steht das Wohl des Kindes oder der oder des Jugendlichen im Mittelpunkt. Die freie Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist in allen sie berührenden Angelegenheiten zu gewährleisten. Ihre Meinung wird angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt.</p> <p>§ 11 Teilhabe in allen Lebensbereichen</p> <p>(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sind öffentliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Beförderungsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.</p> <p>(2) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften oder der Regelungen des Nahverkehrsplans und den mit Verkehrsunternehmen abgeschlossenen öffentlichen</p>
--	---

	<p>Dienstleistungsaufträgen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) barrierefrei zu gestalten, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Ausgestaltung und Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs zu beachten.</p> <p>(3) Öffentlich zugängliche Bestandsbauten der öffentlichen Stellen sollen barrierefrei umgestaltet werden, soweit dies nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sowie bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist. Die Senatsverwaltungen erstellen bis zum 1. Januar 2024 und die übrigen öffentlichen Stellen erstellen bis zum 1. Januar 2026 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsbauten. Beruhend auf den Berichten nach Satz 2 erstellen die öffentlichen Stellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum Abbau der Barrieren in den Bestandsbauten. In Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs gehen die Regelungen des Nahverkehrsplans und mit Verkehrsunternehmen abgeschlossener öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, und des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl.</p>
--	--

S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen vor.

(4) Die öffentlichen Stellen sind unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, auf den Abbau und die Beseitigung bestehender Barrieren und Benachteiligungen hinzuwirken.

(5) Gewähren öffentliche Stellen Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), die zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung darauf hinwirken, dass die institutionellen Zuwendungsempfänger die Grundzüge dieses Gesetzes berücksichtigen.

§ 15 Leichte Sprache

(1) Öffentliche Stellen sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend, sollen die öffentlichen Stellen auf Verlangen insbesondere Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

(3) Öffentliche Stellen sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen.

Abschnitt 3

Besondere Pflichten der Senats- und Bezirksverwaltungen

§ 16 Zentrale Steuerungsstelle – Focal Point

(1) Die für die allgemeine Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung ist für den Prozess der Steuerung zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz verantwortlich (zentrale Steuerungsstelle – Focal Point); davon bleiben die Zuständigkeiten und die Verantwortung der anderen Senatsverwaltungen unberührt.

(2) Zur fachlichen Abstimmung arbeitet die zentrale Steuerungsstelle eng mit den Koordinierungsstellen zusammen.

§ 17 Senatsverwaltungen

(1) Die Senatsverwaltungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung auf allen Ebenen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen.

(3) Die Senatsverwaltungen sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützen, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten.

(4) Die Senatsverwaltungen sollen das freiwillige soziale Engagement zur Stärkung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderungen fördern.

§ 18 Koordinierungsstellen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz bestimmen alle Senatsverwaltungen für ihren Zuständigkeitsbereich Koordinierungsstellen.

(2) Die Koordinierungsstellen beraten und unterstützen die Fachbereiche in den jeweiligen Senatsverwaltungen in allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und führen eine fachliche Abstimmung herbei.

(3) Die Koordinierungsstellen beziehen die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse ein und organisieren und leiten die Sitzungen der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen.

(4) Die Koordinierungsstellen veröffentlichen zeitnah die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen und berichten regelmäßig über die Aktivitäten zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes auf ihrer jeweiligen Internetseite, soweit der Schutz besonderer öffentlicher Belange oder der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses dem nicht entgegenstehen

§ 19 Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen

(1) Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen richten alle Senatsverwaltungen für den gesamten Geschäftsbereich eine oder mehrere Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen ein. Das Beteiligungsverfahren ist barrierefrei zu gestalten. Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen haben den Zweck, durch die Zusammenarbeit zwischen den Senatsverwaltungen und Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die

	<p>Belange von Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen zu fördern und die Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen.</p> <p>(2) Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen setzen sich vornehmlich aus Mitgliedern des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen und Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltungen zusammen, sowie gegebenenfalls Expertinnen und Experten, die vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und den Senatsverwaltungen benannt werden. Die Federführung für die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen haben jeweils die von den Senatsverwaltungen benannten Koordinierungsstellen inne. Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, eine Bezirksbeauftragte oder ein Bezirksbeauftragter für Menschen mit Behinderungen sowie die Zentrale Steuerungsstelle sind an den Arbeitsgruppen zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen bestehen in der Regel aus maximal 15 Mitgliedern. Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen geben sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Anzahl der Sitzungen je Kalenderjahr festlegt. Alle Mitglieder und beteiligten Akteure nach Absatz 2 werden frühzeitig über anstehende Themen informiert und sind berechtigt, eigene Tagesordnungspunkte einzubringen.</p> <p>(4) Mindestens einmal jährlich sollte die Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen unter Beteiligung der Hausleitung der jeweiligen Senatsverwaltung stattfinden.</p>
--	--

§ 21 Bezirksverwaltungen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz können alle Bezirksverwaltungen für ihren Zuständigkeitsbereich Koordinierungsstellen errichten; § 19 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Bezirksverwaltungen beteiligen die Bezirksbeauftragte oder den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen frühzeitig bei allen Planungen und Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen, und räumen ihnen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Hierdurch ist die Verantwortung der zuständigen Bezirksverwaltung nicht aufgehoben. Das Beteiligungsverfahren ist barrierefrei zu gestalten.

(3) Bezüglich der Aufgaben der Bezirksverwaltungen gilt § 17 Absatz 1 und Absatz 3 bis 4 entsprechend.

(4) Die Bezirksverwaltungen berichten regelmäßig über die Aktivitäten zur Zielerreichung gemäß diesem Gesetz auf ihrer Internetseite, soweit der Schutz besonderer öffentlicher Belange oder der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt 6

Landesfachstelle für Barrierefreiheit und Rechtsbehelfe

§ 31 Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen

(1) Das Land Berlin richtet zum 1. Januar 2022 eine Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen ein. Die Aufgaben nach Absatz 2 können ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 3 werden von der

	<p>Kompetenzstelle für digitale Barrierefreiheit wahrgenommen.</p> <p>(2) Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen ist zentrale Anlaufstelle für die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 zu Fragen im Hinblick auf Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen. Sie unterstützt diese bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Herstellung von Barrierefreiheit und zu angemessenen Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes. Sie informiert und berät darüber hinaus auch die Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ihre vorrangigen Aufgaben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstberatung, 2. Erarbeitung von Konzepten sowie Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit, 3. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zu angemessenen Vorkehrungen, 4. Aufbau eines Netzwerks und 5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit. <p>Ein Kreis von Expertinnen und Experten, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen auch in Bezug auf Mehrfachzugehörigkeiten angehören, berät die Fachstelle.</p> <p>(3) Die Kompetenzstelle für Digitale Barrierefreiheit ist die zentrale Anlaufstelle für die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 zu Fragen der digitalen Barrierefreiheit. Ihre Aufgaben sind durch das E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert</p>
--	--

	<p>worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und das Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin beschrieben. Beratung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger erfolgt durch die Landesfachstelle für Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen im Rahmen der verfügbaren Mittel.</p>
--	--

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für die Kommunikation mit der Schule (Schulkommunikationsverordnung - SchulkommV) Vom 11. März 2008 (GVBl. S. 81)</p>	<p>Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen für die Kommunikation mit der Schule <u>Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen</u> (Schulkommunikationsverordnung – SchulkommV)</p>
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Die Verordnung regelt die Erstattung der notwendigen Aufwendungen gehörloser, hörbehinderter und sprachbehinderter Eltern nicht gehörloser Kinder für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p><u>Diese Verordnung regelt den Anspruch von hörbehinderten (gehörlosen, ertaubten, schwerhörigen, taubblinden und hörsehbehinderten) sowie sprachbehinderten Eltern und anderen Personensorgeberechtigten, auf barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer Kommunikationshilfen.</u></p>
<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Erstattungsanspruches</p> <p>(1) Gehörlose, hörbehinderte und sprachbehinderte Eltern nicht gehörloser Kinder (Anspruchsberechtigte) haben zur gleichberechtigten Teilhabe an den schulischen Angelegenheiten ihres Kindes einen Anspruch auf die Erstattung der notwendigen Kosten für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher, eine Kommunikationshelferin oder einen Kommunikationshelfer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel, soweit deren Einsatz erforderlich ist, um eine barrierefreie Kommunikation mit der Schule sicherzustellen.</p>	<p>§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Erstattungsanspruches</p> <p><u>(1) Hörbehinderte (gehörlose, ertaubte, schwerhörige, taubblinde und hörsehbehinderte) sowie sprachbehinderte Eltern und andere Personensorgeberechtigte (Anspruchsberechtigte) erhalten zur barrierefreien Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, wie insbesondere Schulen, die erforderlichen Hilfen. Sie haben in Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangelegenheiten ihres Kindes einen Anspruch auf eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher, eine</u></p>

<p>(2) Der Aufwendungserstattungsanspruch setzt voraus, dass aufgrund der Hör- oder Sprachbehinderung eine Kommunikation mit der Schule ohne Kommunikationshilfe nicht möglich ist.</p> <p>(3) Die Erstattung der Aufwendungen ist bei dem Bezirksamt des Bezirkes zu beantragen, in dessen Gebiet die Schule liegt.</p> <p>(4) Erstattet werden insbesondere die Aufwendungen für Kommunikationshilfen für Elternabende und für Elterngespräche über alle das Kind direkt betreffenden, für den Bildungsgang wichtigen Themen, bei denen die mündliche Kommunikation der Eltern mit der Schulleitung sowie mit Lehrkräften erforderlich ist. Aufwendungen für mehr als drei Elternabende und einen themenbezogenen Elternabend im Schuljahr und für Elternabende von längerer Dauer als zwei Stunden sowie Aufwendungen für mehr als drei Elterngespräche im Schuljahr und für Elterngespräche von längerer Dauer als 30 Minuten werden nur erstattet, wenn die Schule die Erforderlichkeit der Kommunikation bestätigt.</p>	<p><u>Kommunikationshelferin oder einen Kommunikationshelfer oder ein geeignetes Kommunikationsmittel, soweit dies erforderlich ist, um eine barrierefreie Kommunikation mit Schulen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sicherzustellen. Geeignete Kommunikationshilfen werden von den öffentlichen Stellen kostenfrei bereitgestellt.</u></p> <p>(2) Der <u>Aufwendungserstattungsanspruch</u> <u>Anspruch der Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter auf die erforderliche Kommunikationshilfe</u> setzt voraus, dass aufgrund der Hör- oder Sprachbehinderung eine Kommunikation mit der Schule, <u>Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle</u> ohne Kommunikationshilfe nicht möglich ist.</p> <p>(3) Die Erstattung der Aufwendungen <u>Kommunikationshilfe</u> ist bei dem Bezirksamt des Bezirkes zu beantragen, in dessen Gebiet die Schule, <u>Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle</u> liegt.</p> <p>(4) Erstattet <u>Übernommen</u> werden insbesondere die Aufwendungen für Kommunikationshilfen für Elternabende und für Elterngespräche über alle das Kind direkt betreffenden, für den Bildungsgang, <u>die Betreuung und Erziehung</u> wichtigen Themen, bei denen die mündliche Kommunikation der Eltern <u>oder anderer Personensorgeberechtigter mit der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erforderlich ist.</u> <u>mit der Schulleitung sowie mit Lehrkräften erforderlich ist.</u></p>
--	--

<p>(5) Als notwendige Aufwendungen werden ohne weiteren Nachweis der Erforderlichkeit der Höhe der Aufwendungen Honorare für Gebärdensprachdolmetscher erstattet, die den in Nummer 10 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen vom 1. August 2006 (ABl. S. 3326) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Satz nicht überschreiten.</p> <p>(6) Als notwendige Aufwendungen werden ohne weiteren Nachweis der Erforderlichkeit der Höhe der Aufwendungen Honorare für Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erstattet, die den in Abschnitt C Gruppe 1 der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen festgelegten Satz nicht überschreiten.</p>	<p>(5) Als notwendige Aufwendungen werden ohne weiteren Nachweis der Erforderlichkeit der Höhe der Aufwendungen Honorare für <u>graduierte oder staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie graduierte oder staatlich geprüfte Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer Gebärdensprachdolmetscher</u> <u>erstattet übernommen</u>, die den in Nummer 10 <u>4 Absatz 4</u> 6 der Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen vom <u>14. August 2018 (ABl. S. 4649)</u> 1. August 2006 (ABl. S. 3326) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Satz nicht überschreiten.</p> <p>(6) Als notwendige Aufwendungen werden ohne weiteren Nachweis der Erforderlichkeit der Höhe der Aufwendungen Honorare für <u>Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer Gebärdensprachdolmetscher oder Kommunikationshelfer</u> ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld <u>erstattet übernommen</u>, die den in Abschnitt C Gruppe 1 der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen festgelegten Satz nicht überschreiten.</p>
<p>§ 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung [1] im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p> <p>[1] Verkündet am 29. 3. 2008.</p>	<p><i>unverändert</i></p>

III. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (letzte berücksichtigte Änderung: Art. 70, geändert durch Gesetz vom 22. März 2016)

Artikel 11

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.

Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung

(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)

in der Fassung vom 22. Juli 1996

zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 610)

§ 2 Gliederung der Berliner Verwaltung

(1) Die Berliner Verwaltung wird vom Senat (der Hauptverwaltung) und von den Bezirksverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die Hauptverwaltung umfasst die Senatsverwaltungen, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

(3) Die Bezirksverwaltungen umfassen auch die ihnen nachgeordneten nichtrechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe.

§ 28 Staatsaufsicht

(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

(2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die

a) auf Landesrecht beruhen oder

b) auf Bundesrecht beruhen, ohne dass dem Bund die Aufsicht über sie zusteht, oder

c) durch Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung der Aufsicht Berlins unterstellt sind.

3) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen.

(5) Wenn und solange die Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die einzelne oder alle Befugnisse der Organe der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ausüben.

(6) Rechtsvorschriften über weitergehende Aufsichtsmittel gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

(7) Ist durch Rechtsvorschrift eine Fachaufsicht über eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts begründet, so findet § 8 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

Vom 11. Juni 2020

§ 2 Diskriminierungsverbot

Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 24 Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend für

1. Beamtinnen und Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Bundes und der Länder,
3. Zivildienstleistende sowie anerkannte Kriegsdienstverweigerer, soweit ihre Heranziehung zum Zivildienst betroffen ist.

Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin

(Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

**vom 15. Oktober 1999, zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes
vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert**

Abschnitt 2

Einschränkungen des Informationsrechts

§ 5 Amtsverschwiegenheit

Mit der Entscheidung, Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu erteilen, ist die Genehmigung nach § 26 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes zu verbinden. Sie darf nur in den Fällen des § 11 versagt werden.

§ 6 Schutz personenbezogener Daten

(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit durch die Akteneinsicht oder Aktenauskunft personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden oder der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

(2) Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, wenn die Betroffenen zustimmen oder soweit sich aus einer Akte

1. ergibt, dass

a) die Betroffenen an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind,

b) eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung

durch die Betroffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist,

c) gegenüber den Betroffenen überwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind,

d) die Betroffenen Eigentümer, Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind,

e) die Betroffenen als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgegeben haben,

und durch diese Angaben mit Ausnahme von

- Namen,
- Titel, akademischem Grad,
- Geburtsdatum,
- Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
- innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung,
- Anschrift,
- Rufnummer

nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden;

2. die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers oder einer bestimmten Amtsträgerin an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben. Satz 1 gilt auch, wenn die Betroffenen im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Vertreterin oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen Eigenschaft erfolgt.

§ 7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder den Betroffenen durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, es sei denn, das Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung. Gegenüber der Offenbarung tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung können sich die Betroffenen und die öffentliche Stelle nicht auf Satz 1 berufen.

§ 8 Angaben über Gesundheitsgefährdungen

Der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Akteneinsicht oder Aktenauskunft stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen nach § 6 Abs. 1 und § 7 in der Regel nicht entgegen, soweit diese Angaben im Zusammenhang mit Angaben über Gesundheitsgefährdungen sowie im Zusammenhang mit den von den Betroffenen dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen stehen.

§ 9 Schutz der Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung

(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder ein vorzeitiges Bekanntwerden des Akteninhalts nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Das Gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann.

(2) Die öffentliche Stelle kann die Akteneinsicht oder Aktenauskunft unter Berufung auf Absatz 1 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die öffentliche Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.

§ 10 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden.

(2) Die Akten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung sind einsehbar, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. Für die Akten der Landschaftsplanung sowie für die Akten zur Aufstellung der in § 17 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. Die Akten zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind einsehbar, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.

(3) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht,

1. soweit sich Akten auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen,

2. soweit durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

(4) Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

§ 11 Gefährdung des Gemeinwohls

Außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 darf die Akteneinsicht oder Aktenauskunft nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

§ 12 Beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft

Soweit die Voraussetzungen für Einschränkungen der Informationsfreiheit nach den §§ 5 bis 11 nur bezüglich eines Teils einer Akte vorliegen, besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft hinsichtlich der anderen Aktenteile. Wird Akteneinsicht beantragt, so sind die geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen; die Abtrennung kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile erfolgen. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind in der Akte zu vermerken.

Abschnitt 3

Verfahren

§ 13 Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist mündlich oderschriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Im Antrag soll die betreffende Akte bezeichnet werden. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die öffentliche Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird ein Antrag schriftlich bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend zu unterrichten.

(2) Die Akteneinsicht erfolgt bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt. Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.

(3) Aktenauskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(4) Bei Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Anfertigung von Notizen gestattet.

(5) Auf Verlangen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz I. Das Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft bleibt davon unberührt.

(6) Sofern die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist dem Antragsteller

oder der Antragstellerin ein lesbarer Ausdruck und auf Antrag eine elektronische Kopie zu überlassen.

(7) Die Veröffentlichung, Speicherung oder Sammlung von durch Akteneinsichten oder Aktenauskünfte erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.

§ 14 Entscheidung, Anhörung der Betroffenen

(1) Über einen Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist unverzüglich zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit und Umfang der Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzugehen. Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag stattgegeben werden kann und Rechte Betroffener nicht berührt sind, so soll bei mündlicher Antragstellung Akteneinsicht oder Aktenauskunft sofort gewährt werden. Bei schriftlicher Antragstellung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Entscheidung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass die Akteneinsicht oder Aktenauskunft innerhalb der allgemeinen Sprechzeiten oder der allgemeinen Dienstzeiten gewährt wird. Wird durch die sofortige Gewährung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft im Einzelfall die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Stelle beeinträchtigt, so kann ein späterer Termin bestimmt werden.

(2) Kommt die öffentliche Stelle bei der Prüfung eines Antrags auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu der Auffassung, dass der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine schutzwürdigen Belange Betroffener entgegenstehen oder dass der Gewährung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft zwar schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen, das Informationsinteresse aber das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, so hat sie den Betroffenen unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der Erteilung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung ist auch den Betroffenen bekannt zu geben. Über den Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der Äußerungsfrist zu entscheiden. Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekannt zu geben ist, erteilt werden. Gegen die Entscheidung können die Betroffenen Widerspruch einlegen.

(3) Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

§ 15 Begründungspflicht, Bescheidungsfristen

(1) Die Verweigerung oder Beschränkung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist schriftlich zu begründen. Ist der Antrag mündlich gestellt worden, so gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin.

(2) In der Begründung hat die öffentliche Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, den Antragsteller oder die Antragstellerin über den Inhalt der vorenthaltenen Akten zu informieren.

(3) Im Falle der vollständigen Verweigerung der Akteneinsicht oder Aktenauskunft hat die Behörde auch zu begründen, weshalb keine beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft nach § 12 erteilt werden kann.

(4) Lehnt die öffentliche Stelle die Akteneinsicht unter Berufung auf § 9 oder § 10 ab, so hat sie dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt eine Einsichtnahme voraussichtlich erfolgen kann.

(5) Will die öffentliche Stelle den Antrag zurückweisen, so ist der Antragsteller oder die Antragstellerin innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nach Absatz I zu bescheiden.

§ 16 Kosten

Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft und das Widerspruchsverfahren sind gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Veröffentlichungspflichten, Aktenverzeichnisse

(1) Emissionskataster (§ 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Luftreinhaltepläne (§ 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Abfallwirtschaftspläne (§ 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), Abwasserbeseitigungspläne (§ 18 a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes), wasserwirtschaftliche Rahmenpläne (§ 36 des Wasserhaushaltsgesetzes), Wasserbewirtschaftungspläne (§ 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes), die forstliche Rahmenplanung (§ 4 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes) und vergleichbare Pläne sind zu veröffentlichen; Wasserbücher (§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes) sind allgemein zugänglich zu machen.

(2) Die Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

(4) Jede öffentliche Stelle hat Verzeichnisse zu führen, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Jede öffentliche Stelle hat Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse, Einsenderverzeichnisse, Tagebücher und Verzeichnisse im Sinne von Satz 1 allgemein zugänglich zu machen.

§ 18 Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht

(1) Zur Wahrung des Rechts auf Akteneinsicht und Informationszugang wird ein Beauftragter für das Recht auf Akteneinsicht bestellt. Diese Aufgabe wird vom Berliner Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Die Wahl und die Rechtsstellung des Beauftragten für das Recht auf Akteneinsicht richten sich nach den §§ 21 und 22 des Berliner Datenschutzgesetzes. Der Beauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ in männlicher oder weiblicher Form.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen. In diesem Fall hat der Beauftragte die Befugnisse des § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet dem Abgeordnetenhaus entsprechend § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes.

§ 18 a Umweltinformationen

(1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 11 bis 14 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Entscheidungen einer informationspflichtigen öffentlichen Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes findet § 14 Abs. 3 Anwendung.

(3) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

(4) Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 16 findet insoweit Anwendung. Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 werden Gebühren nicht erhoben für

1. die Akteneinsicht in Umweltinformationen vor Ort,

2. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

3. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen.

(5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes können für die Übermittlung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen, soweit kein Fall nach Absatz 4 Satz 3 vorliegt. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich neben den Auslagen nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Landes und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin - BIKTG Bln

Vom 4. März 2019

§ 1 Ziele des Gesetzes, Grundsätze

Ziel des Gesetzes ist, im Rahmen der Standardisierung der Informations- und Kommunikationstechnik Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Alle Menschen sollen in der Lage sein, die gebotenen Möglichkeiten uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Die maßgeblichen Grundsätze der Barrierefreiheit sind Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit,

Verständlichkeit und Robustheit. Eine harmonisierte Überwachungsmethode stellt die Umsetzung der barrierefreien Standards sicher.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin. Die Vorschriften des Landesgleichberechtigungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Unberührt bleiben darüber hinaus die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

(3) Alle öffentlichen Stellen wirken im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv darauf hin, die Ziele nach § 1 zu erreichen.

(4) Für die Tätigkeiten der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht. Liegt Satz 1 2. Halbsatz vor, sind die Vorschriften des Abschnittes 2a des Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

(5) Der Senat wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik dargestellt werden, ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.

§ 3 Begriffsbestimmungen, Standards zur barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnik

(1) Öffentliche Stellen des Landes Berlin sind alle Behörden der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), die Gerichte und die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) sowie die sonstigen öffentlichen Stellen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2012, S. 1), wenn sie dem Land zuzurechnen sind. Dem Land zuzurechnen sind sonstige öffentliche Stellen, wenn sie

1. überwiegend von öffentlichen Stellen des Landes finanziert werden,
2. hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht einer öffentlichen Stelle des Landes unterstehen oder
3. ein Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die durch öffentliche Stellen des Landes ernannt worden sind.

Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen des Landes wird jedenfalls angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel finanzieren. Vereinigungen öffentlicher Stellen des Landes gelten ungeachtet der Beteiligung weiterer öffentlicher Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Personen, Personenvereinigungen und Gesellschaften als öffentliche Stellen des Landes Berlin, wenn dem Land die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder dem Land die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

(2) Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Auftritte und Inhalte im Internet und im Intranet sowie die mobilen Anwendungen und die zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen einschließlich Applikationen und sonstiger Anwendungen für mobile Endgeräte. Inhalte in diesem Sinne sind insbesondere Dateien, die Bilder, Text-, Audio- und Videomaterial und Anwendungen enthalten.

(3) Für die folgenden technischen Standards und Anforderungen gelten die Bestimmungen der Barrierefreie- Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung: a) die einzelnen technischen Standards der barrierefreien Gestaltung der Informations- und Kommunikationstechnik sowie deren jeweiliger Geltungszeitraum, b) die Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit, c) die Anforderungen an die Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und d) die Anforderungen an die Überwachung zur Einhaltung der Barrierefreiheit.

§ 4 Barrierefreie Gestaltung, Ausnahmen

(1) Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieses Gesetzes unter Beachtung des § 1 barrierefrei (barrierefreie Gestaltung). Sie gestalten auch ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei.

(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Von der barrierefreien Gestaltung bestimmter Teilbereiche der im § 3 Absatz 2 genannten Auftritte und Inhalte können öffentliche Stellen im Ausnahmefall absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 unverhältnismäßig belastet würden. Insbesondere mangelnde Prioritätensetzung, Zeit und Kenntnis sind keine Gründe für die Annahme der Unverhältnismäßigkeit. Unberührt bleibt die Pflicht zur Erklärung der Barrierefreiheit (§ 5).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die folgenden Inhalte von Auftritten:

a) Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem 15. März 2019 veröffentlicht wurden, es sei denn, diese Inhalte sind für die aktiven Verwaltungsverfahren der von der betreffenden öffentlichen Stelle wahrgenommenen Aufgaben erforderlich;

b) aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;

c) live übertragene zeitbasierte Medien;

d) Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;

e) Inhalte von Dritten, die von der betreffenden öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen;

f) Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbe-Sammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können auf Grund

aa) der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit entweder der Erhaltung des betreffenden Gegenstands oder der Authentizität der Reproduktion (zum Beispiel Kontrast) oder

bb) der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbe-Sammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte;

g) Inhalte von Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets), die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren;

h) Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, das heißt, die ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für 1. Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen, 2. Websites und mobile Anwendungen von Nicht-Regierungsorganisationen, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder keine speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten und 3. Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(6) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Einführung von Angeboten von Gebärdensprache und leichter Sprache ab dem 23. September 2022.

§ 5 Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer in § 3 Absatz 1 genannten Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit muss leicht auffindbar sowie barrierefrei gestaltet sein und enthalten:

1. im Fall der ausnahmsweise nicht vollständigen barrierefreien Gestaltung

a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,

b) die Gründe hierfür sowie

c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei zugängliche Alternativen,

2. eine Beschreibung und eine Verlinkung auf eine barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt mit der öffentlichen Stelle aufzunehmen (Feedbackoption), um

a) noch bestehende Barrieren zu melden,

b) Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfahren oder

c) die gemäß § 4 Absatz 4 und 5 Nummer 3 ausgenommenen Informationen zu verlangen,

3. einen Hinweis und Link auf eine barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt mit der oder dem Beauftragten für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik (§ 6) aufzunehmen, um Hilfe zu erhalten, die Rechte auf Barrierefreiheit durchzusetzen.

(3) Zu veröffentlichen sind die Erklärungen zur Barrierefreiheit innerhalb der Fristen, die in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt sind. (4) Die öffentliche Stelle antwortet unverzüglich auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihr auf Grund der Erklärungen zur Barrierefreiheit übermittelt werden, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik

(1) Bei der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung wird die Stelle einer oder eines Beauftragten für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik eingerichtet. Der Senat kann die Stelle einem anderen Verwaltungsbereich zuweisen. Sie oder er überwacht und kontrolliert, ob die Feedbackoptionen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2) ordnungsgemäß zur Verfügung stehen, überprüft und bewertet Hinweise mittels der Feedbackoption, denen die zuständige öffentliche Stelle nicht abgeholfen hat, und überprüft bei entsprechenden Hinweisen die Bewertungen der Unverhältnismäßigkeit nach § 4 Absatz 3. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

(2) Die öffentlichen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Dazu haben sie insbesondere

a) Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die die oder der Beauftragte für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt und

b) der oder dem Beauftragten für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik jederzeit Zugang zu den Auftritten und Angeboten gemäß § 3 Absatz 1 zu gewähren.

(3) Stellt die oder der Beauftragte für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Bestimmungen zur Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnik öffentlicher Stellen des Landes fest, so kann sie oder er die zuständige öffentliche Stelle auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen und gegebenenfalls auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der Mängel aufzustellen und der oder dem Beauftragten für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik vorzulegen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

§ 7 Kompetenzstelle Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik, Überwachungsstelle

(1) Bei der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung wird eine Kompetenzstelle für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik eingerichtet.

(2) Die Kompetenzstelle soll Schulungs- und Fortbildungsprogramme im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu der Informations- und Kommunikationstechnik für die einschlägigen Interessenträger und das Personal der öffentlichen Stellen fördern und den Zugang zu ihnen erleichtern. Ferner gehört zu ihren Aufgaben, Maßnahmen zu ergreifen, um für die Barrierefreiheit in der Informations- und Kommunikationstechnik zu sensibilisieren; die Vorteile barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich der Feedbacks zu nicht barrierefreien Auftritten und Inhalten, sollen verdeutlicht werden. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

(3) Bei der Kompetenzstelle wird eine Überwachungsstelle für Barrierefreiheit in der Informations- und Kommunikationstechnik der öffentlichen Stellen des Landes Berlin (Überwachungsstelle) eingerichtet. Ihre Aufgaben sind: a) regelmäßig zu überwachen, inwiefern Angebote gemäß § 3 Absatz 2 den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen, b) Berichte der öffentlichen Stellen auszuwerten und c) den Bericht im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/2102 an die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik zu übermitteln. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

§ 8 Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen erstatten alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2021, an die Überwachungsstelle Bericht über den Stand der Barrierefreiheit

1. ihrer Websites und mobilen Anwendungen einschließlich der Intranetangebote und
2. der elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe. Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse der Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 von der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik festgelegt werden.

Sie erstellen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau bestehender Barrieren ihrer Informations- und Kommunikationstechnik und Verwaltungsabläufe und geben sie der Überwachungsstelle zur Kenntnis. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

(2) Die oder der Beauftragte für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik (§ 6) erstattet alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2021, an die Überwachungsstelle Bericht über ihre oder seine Tätigkeit. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden.

§ 9 Verordnungsermächtigung zur barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnik

Die für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichende Festsetzungen und Ergänzungen aufgrund der landesspezifischen Anforderungen von den nach § 3 Absatz 3 geltenden Bestimmungen zu erlassen,

2. nähere Bestimmungen zu den Befugnissen und Aufgaben der Kompetenzstelle einschließlich der Überwachungsstelle (§ 7) festzulegen und

3. nähere Bestimmungen zu den Befugnissen und Aufgaben der Beauftragten oder des Beauftragten für barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik (§ 6), um die Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnik öffentlicher Stellen des Landes zu überwachen, festzulegen.

Personenbeförderungsgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

(3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.

(3a) Die Genehmigungsbehörde wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger nach Absatz 3 Satz 1 obliegenden Aufgabe mit. Sie hat hierbei einen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 6 zustande gekommen ist und vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet.

(3b) Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie dem Ziel dienen, für eine Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gilt § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.

**Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen
Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem
Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung - KHV)**

**vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 2 des
Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229)**

§ 2 Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe besteht zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, eine geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Kommunikationshilfe abgesehen werden.

§ 3 Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht: 1.

Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,

2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer,

3. Kommunikationsmethoden sowie

4. Kommunikationsmittel.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere

1. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,

2. Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,

3. Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,

4. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder

5. sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.

Kommunikationsmethoden nach Satz 1 Nummer 3 sind insbesondere

1. Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder

2. gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.

Kommunikationsmittel nach Satz 1 Nummer 4 sind insbesondere

1. akustisch-technische Hilfen oder

2. grafische Symbol-Systeme.

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) Geeignete Kommunikationshilfen werden von dem Träger öffentlicher Gewalt kostenfrei bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch.

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(2) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscher gemäß § 9 Absatz 5 und 6 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(3) Eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 4 mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(4) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 5 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(5) Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(6) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern hinsichtlich der Vergütung und Abgeltung von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Rahmenvereinbarungen treffen.

(7) Der Träger öffentlicher Gewalt vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die Kommunikationshilfe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 selbst bereit, trägt der Träger öffentlicher Gewalt die Kosten nach den Absätzen 1 bis 5 nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 1. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

Landeshaushaltsordnung (LHO)

**in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742)**

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt

werden, wenn Berlin an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Neuntes Buch

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), in Kraft getreten am 01.01.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789)

§ 154 SGB IX Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Private und öffentliche Arbeitgeber (Arbeitgeber) mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 haben auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

(2) Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieses Teils gelten

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen,
2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,
3. jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften,
4. jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 156 SGB IX Begriff des Arbeitsplatzes

(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Teils sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden.

(2) Als Arbeitsplätze gelten nicht die Stellen, auf denen beschäftigt werden:

1. behinderte Menschen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 in Betrieben oder Dienststellen teilnehmen,

2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist, und Geistliche öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften,
3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung erfolgt,
4. Personen, die an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Dritten Buch teilnehmen,
5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden,
6. Personen, deren Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, unbezahlten Urlaubs, wegen Bezuges einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) ruht, solange für sie eine Vertretung eingestellt ist.

(3) Als Arbeitsplätze gelten ferner nicht Stellen, die nach der Natur der Arbeit oder nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind, sowie Stellen, auf denen Beschäftigte weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

§ 228 SGB IX Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

(1) Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises nach § 152 Absatz 5 im Nahverkehr im Sinne des § 230 Absatz 1 unentgeltlich befördert; die unentgeltliche Beförderung verpflichtet zur Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlages bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge des Nahverkehrs. Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist.

(2) Die Wertmarke wird gegen Entrichtung eines Betrages von 80 Euro für ein Jahr oder 40 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben. Der Betrag erhöht sich in entsprechender Anwendung des § 160 Absatz 3 jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe erfolgt. Liegt dieser Zeitpunkt innerhalb der Gültigkeitsdauer einer bereits ausgegebenen Wertmarke, ist der höhere Betrag erst im Zusammenhang mit der Ausgabe der darauffolgenden Wertmarke zu entrichten. Abweichend von § 160 Absatz 3 Satz 4 sind die sich ergebenden Beträge auf den nächsten vollen Eurobetrag aufzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach entsprechender Anwendung des § 160 Absatz 3 Satz 3 ergebenden Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der schwerbehinderte Mensch vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der für ein Jahr ausgegebenen Wertmarke verstirbt.

(4) Auf Antrag wird eine für ein Jahr gültige Wertmarke, ohne dass der Betrag nach Absatz 2 in seiner jeweiligen Höhe zu entrichten ist, an schwerbehinderte Menschen ausgegeben,

1. die blind im Sinne des § 72 Absatz 5 des Zwölften Buches oder entsprechender Vorschriften oder hilflos im Sinne des § 33b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften sind oder

2. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch oder für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches, dem Achten Buch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder

3. die am 1. Oktober 1979 die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), das zuletzt durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, erfüllten, solange ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70 festgestellt ist oder von mindestens 50 festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind; das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, die diese Voraussetzungen am 1. Oktober 1979 nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten.

(5) Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, solange eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nach § 3a Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Die Ausgabe der Wertmarken erfolgt auf Antrag durch die nach § 152 Absatz 5 zuständigen Behörden. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen. Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertmarke gilt § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.

(6) Absatz 1 gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 230, ohne dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sein muss, für die Beförderung

1. einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist, und

2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes; das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

(7) Die durch die unentgeltliche Beförderung nach den Absätzen 1 bis 6 entstehenden Fahrgeldausfälle werden nach Maßgabe der §§ 231 bis 233 erstattet. Die Erstattungen sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) ausgenommen.

Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

§ 2 Gegenstand der Zugänglichmachung

Der Anspruch nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente), einschließlich der Anlagen, die die Dokumente in Bezug nehmen.

§ 3 Formen der Zugänglichmachung

(1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.

(2) Werden Dokumente in schriftlicher Form zugänglich gemacht, erfolgt dies in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.

(3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung maßgebend.

§ 4 Bekanntgabe

Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 5 Umfang des Anspruchs

(1) Berechtigte haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht zwischen den in § 3 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Form, in der Dokumente zugänglich gemacht werden sollen, zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Blindheit oder die Sehbehinderung

sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger öffentlicher Gewalt selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(3) Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit bleiben unberührt. Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, werden nicht erhoben.

Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

in der Fassung vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30.05.2016 (GVBl. S. 282, 287)

§ 5 Stellen- und Funktionsausschreibungen

(1) Alle Stellen und Funktionen sind intern auszuschreiben. In Bereichen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 bzw. der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Stellen und Funktionen öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur gezielten Ansprache von Frauen kann zusätzlich in der Tagespresse oder in anderen geeigneten Publikationsorganen ausgeschrieben werden.

(3) Zu besetzende Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind in Form einer Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen, sofern eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht. Entsprechendes gilt nach § 1a für solche Positionen der juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung für die in Absatz 3 genannten Positionen erfolgt überregional in der Tages- und Wochenpresse oder in anderen geeigneten Publikationsorganen wie Fachzeitschriften und im Internet. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Anforderungsprofils zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die zu besetzenden Positionen.

(5) Bei Stellen- und Funktionsausschreibungen und öffentlichen Bekanntmachungen ist sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. Sofern eine Einrichtung im Sinne des § 1 oder Dienststelle nach dem Personalvertretungsgesetz verpflichtet ist, den Anteil von Frauen zu erhöhen, ist das in der Ausschreibung oder

Bekanntmachung zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind.

(6) Von der Verpflichtung zur Bekanntmachung können Wiederbestellungen von Vorständen und Geschäftsleitungen ausgenommen werden. Von der Verpflichtung zur Bekanntmachung oder Ausschreibung werden ebenfalls herausragende künstlerische Positionen ausgenommen sowie Arbeitsbereiche im Leitungsbereich der Einrichtungen gemäß § 1, die regelmäßig an die laufende Legislatur oder Bestellung gebunden sind und ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis erfordern, insbesondere persönliche Referentinnen und Referenten sowie Pressesprecherinnen und Pressesprecher.

(7) Ausschreibungspflichten und Ausnahmen hiervon aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 15 LGG – Gremien

(1) Gremien sind geschlechtssparitätisch zu besetzen, soweit für deren Zusammensetzung keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten.

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

vom 29. November 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2018 (GVBl. S. 463)

§ 3 Sitzungsgelder

(1) Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 31 Euro und für jede Ausschusssitzung 20 Euro. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich.

(2) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Bezirksverordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.

(3) Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen erhalten nur Ausschußmitglieder oder stellvertretende Ausschußmitglieder. Dies gilt auch für fraktionslose Bezirksverordnete für den Ausschuß ihrer Wahl.

IV. Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Bundesgesetzblatt (BGBL) 2008 II, S. 1419

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau; h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in

Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13

Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

- i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
- ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung

eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35

Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36

Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses

Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen

abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer⁴ jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens

sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46

Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47

Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkmale zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkmale in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkmale zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48

Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49

Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50

Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben